

Informationsblatt für Anleger

gemäß § 4 Abs (1) Z 1 Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG)

über das öffentliche Angebot von
tokenisierten qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechten
über bis zu EUR 1.999.500 ("**Höchstausgabebetrag**")
der Tigris Immobilien GmbH ("**Emittentin**")
an interessierte Anleger ("**Anleger**")

Risikowarnung

Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.

Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.

Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.

Bei diesen Wertpapieren oder Veranlagungen handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Anleger sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere investieren.

Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A. Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

Identität	
Firma	Emittentin der Wertpapiere ist die Tigris Immobilien GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Waaggasse 5/21, 1040 Wien (" Emittentin ").
Firmenbuchnummer	Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens unter der FN 310051 h eingetragen.
UID-Nummer	ATU65094836
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Eigentumsverhältnisse	Alleineigentümerin der Emittentin ist die Tigris Beratungs und Beteiligungs GmbH (FN 276856 t).
Geschäftsführung	Peter Augustin, geb. 14.03.1975, vertritt selbstständig
ISIN	AT0000A2C5L6

Kontaktangaben	
Anschrift	Waaggasse 5/21, 1040 Wien
Telefon	+43 1 2366037
E-Mail	office@tigris.at
Webseite	www.tigris.at
Haupttätigkeiten des Emittenten	Der Unternehmensgegenstand ist die Verwaltung, die Nutzung, die Entwicklung und die Verwertung von Immobilien, insbesondere der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Liegenschaften und Liegenschaftsanteile beziehungsweise Wohnungseigentumsanteile, und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleich oder ähnlicher Unternehmenstätigkeit in jeder Rechtsform.
Angebote Produkte oder Dienstleistungen	Die Emittentin erbringt Dienstleistungen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit.
Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	<p>Die Emittentin hat als einzige Geschäftstätigkeit die Entwicklung, den Aus- bzw. Neubau und den anschließenden Verkauf der Liegenschaft in der Stralauer Allee 17A, 10245 Berlin, Deutschland, die sich bereits im Bestand der Emittentin befindet. Die Emission dient der Finanzierung des Eigenmittelanteils zur weiteren Entwicklung der bereits teils auf der Liegenschaft befindlichen bzw. einer noch zu errichtenden Immobilie (die „Projektimmobilien“).</p> <p>Die voll baugenehmigten Projektimmobilien liegen in 2. Linie zur Spree (dem ehemaligen Mauerstreifen), direkt bei BeachBars, Treptower Park, am Schnittpunkt Friedrichshain-Kreuzberg-Alt-Treptow (Skulptur Molecule Man) – in sehr trendiger Lage von Berlin Friedrichshain/Kreuzberg. Nur wenige Gehminuten entfernt befindet sich mit dem Ostkreuz der stärkste frequentierte Umsteigebahnhof der S-Bahn in Berlin, von dem man in nur 15 Minuten Fahrzeit den Flughafen Schönefeld erreicht.</p> <p>Die Umgebung ist durch ihre dynamische Entwicklung geprägt und bietet heute schon das Zuhause für die moderne, internationale, hippe Berliner. In dieser Gegend wird gelebt, gewohnt, gearbeitet und gefeiert. Viele namhafte Firmen haben sich in der Umgebung ("Mediaspree") angesiedelt. Derzeit werden die letzten freien Bauflächen verbaut, die bestehende Altverbauung aufgewertet und mit neuen Hochhaustürmen Büro- und Wohnflächen nachverdichtet.</p> <p>In dieser Lage bietet sich für den Emittenten die seltene Gelegenheit noch ein Objekt entwickeln zu können. Es besteht ca. zur Hälfte aus einem Altbau, der schon heute in gutem Zustand ist und wird durch ein neues, architektonisch modernes Vorderhaus ergänzt. Die Gesamtfertigstellung ist für 2022 geplant. Nach Projektfertigstellung werden die Einheiten an die Eigennutzer oder Investoren verkauft.</p> <p>Die Projektimmobilien werden nach Fertigstellung eine Gesamtnutzfläche von 1.899m² umfassen, welche sich wie folgt aufteilt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Altbau (Hinterhaus): 1086m² - Neubau (Vorderhaus): 772m² - Sonstiges (Ausbaureserve DG – Atelier): 140m² <p>Der Neubau des Vorderhauses ist baubewilligt, ergänzend zur bestehenden Bewilligung für das Hinterhaus wurde für dessen weitere Entwicklung eine zusätzliche Bewilligung für den Ausbau des Dachbodens (Ausbaureserve DG – Atelier) und den Anbau von Balkonen eingereicht.</p> <p>Die detaillierten Geschäftspläne und erwarteten Finanzkennzahlen sind in Beilage 3 (Geschäftsplan) enthalten.</p> <p>Die Nutzung wird schwerpunktmäßig Apartments zur Kurzzeitvermietung und für Eigennutzer sein. Dieser Trend zu viel Flexibilität und reduzierten Raumgrößen bei maximaler Effizienz und Funktionalität ist in Berlin – wie in allen Metropolen – allgegenwärtig und stark nachgefragt. Ein kleines Kaffee mit Service-Einrichtungen und Gemeinschaftsbereich rundet dieses Angebot perfekt ab. Eigene Garagen werden nicht gebaut, dafür viele Radstellplätze.</p>
--	--

Teil B. Hauptmerkmale des Angebots-Verfahren und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots	Es gibt kein Mindestziel hinsichtlich der Kapitalbeschaffung im Rahmen dieses öffentlichen Angebots.
b) Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote	Die Emittentin hat bisher keine Angebote nach dem AltFG durchgeführt.
c) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung	Die Frist, während der Anleger Angebote im Hinblick auf die Zeichnung der Wertpapiere abgeben können, beginnt am 14. April 2020 und endet mit dem Ablauf des 31. Mai 2020. Die Übermittlung eines entsprechenden Angebots vom Anleger erfolgt auf elektronischem Weg über die Investment-Plattform der BMCP GmbH (https://blackmanta.capital). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, von Anlegern übermittelte Angebote anzunehmen. Die Angebotsfrist kann von der Emittentin im Falle der vorzeitigen Erreichung der Höchstangebotssumme, wie näher unter Teil D lit (f) erläutert, verkürzt werden.
d) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird	Die Emittentin möchte im Rahmen dieses öffentlichen Angebots qualifiziert nachrangige Substanzgenussrechte bis zu einem Höchstausgabebetrag von EUR 1.999.500 begeben. Sollte der Höchstausgabebetrag nicht in der unter lit c) angegebenen Frist erreicht werden, so kann die Emittentin sich entschließen die Angebotsfrist um einen weiteren Monat zu verlängern.

<p>e) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet</p>	<p>Der Höchstausbgabebetrag beträgt im Rahmen dieses öffentlichen Angebots EUR 1.999.500.</p> <p>Das öffentliche Angebot in Österreich ist Teil eines Gesamtangebots, das neben Österreich auch in Deutschland stattfindet.</p>
<p>f) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden</p>	<p>Die Emittentin weist mit Abschluss des Geschäftsjahres 2018 ein bilanzielles Eigenkapital von insgesamt EUR 2.327.253,06 aus. Dieses besteht aus Stammkapital in Höhe von EUR 35.000 und Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.292.253,06.</p> <p>Im Jahr 2019 erfolgte eine Ausschüttung des Bilanzgewinnes an die Gesellschafterin der Emittentin in Höhe von EUR 2.282.253,06, ein Betrag von EUR 10.000,00 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>Mit Beschluss vom 11.12.2019 gewährt die Gesellschafterin der Emittentin dieser einen Gesellschafterzuschuss von EUR 1.000.000,00.</p> <p>Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2019 allfälliger Bilanzgewinn wird nach Feststellung des Jahresabschlusses im Februar 2020 zur Gänze an die Gesellschafterin der Emittentin ausgeschüttet.</p> <p>Die Emittentin stellt für das Projekt sohin Eigenmittel von EUR 1.035.000,00 (EUR 35.000,00 Stammkapital, EUR 1.000.000,00 Kapitalrücklage) dem Projekt zur Verfügung.</p>
<p>g) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot</p>	<p>Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 99,83 %.</p> <p>Nach Ausschüttung des Bilanzgewinns und der Gewährung eines Gesellschafterzuschusses iHv EUR 1.000.000,00 wie unter lit. f) beschrieben, sowie dem Erreichen der unter Punkt (d) dargestellten Höchstangebotssumme durch die Emission der Substanzgenussrechte iHv EUR 1.999.500 und einer weiteren Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung der Projektimmobilien iHv EUR 5 Mio, würde sich die Eigenkapitalquote auf 12,88 % verringern.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll beachtet werden, dass der Erfolg der Kapitalbeschaffung bis zu deren Abschluss nicht vollständig absehbar ist. Insofern kann die tatsächliche Änderung der Eigenkapitalquote der Emittentin stark von der vorstehenden Darstellung abweichen. Darüber hinaus können bei der Kapitalbeschaffung weitere Aufwendungen entstehen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsblattes noch nicht vollständig absehbar sind (beispielsweise zur Bewerbung der Veranlagung). Es soll außerdem beachtet werden, dass die Eigenkapitalquote der Emittentin durch die operative Geschäftstätigkeit der Emittentin und andere Maßnahmen der Finanzierungstätigkeit laufend Änderungen unterworfen ist. Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 spiegelt deshalb nicht die Eigenkapitalquote der Emittentin zum Datum der Erstellung dieses Informationsblattes oder zum Datum des Abschlusses der Kapitalbeschaffung wider.</p>

<p>a) Risiken in Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung)</p>	<p>Bei einem Investment in die qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte zeichnet der Anleger (im Folgenden auch „Tokeninhaber“) tokenisierte Genussrechte, das bedeutet, dass die Genussrechte nicht auf Papier, sondern auf einer Blockchain verbrieft sind. Die tokenisierten qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte sind Wertpapiere iSd § 1 Abs (1) Z 4 Kapitalmarktgesetz 2019 iVm Art 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129.</p> <p>Mit einer Anlage in Genussrechte sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. So kommen insbesondere folgende Risiken zum Tragen:</p> <p>Risiko aus der Veräußerung der Projektimmobilien</p> <p>Die Rückzahlung der tokenisierten qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte ist von einer erfolgreichen Veräußerung der zugrundeliegenden Projektimmobilien abhängig. Der bei einer Veräußerung der Projektimmobilien erzielbare Veräußerungserlös ist von vielen Faktoren abhängig. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere der Vermietungsgrad, die Höhe des Mietzinses und die Mieterbonität, das Konzept und die Qualität der Projektimmobilien, dessen Standort sowie die Gesamtimmobilienpreisentwicklung bzw. -nachfrage.</p> <p>Risiko aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit</p> <p>Bei den qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechten handelt es sich um eine unternehmerische Investition, welche mit erheblichen Risiken verbunden ist.</p> <p>Die Forderungen aus den tokenisierten Genussrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Tokeninhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung, wenn diese Zahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden die sich aus den tokenisierten Genussrechten ergebenden Ansprüche erst nach vollständiger Erfüllung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt. Nach § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung (IO) werden die Ansprüche der Tokeninhaber erst nach Behebung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Falle der Liquidation nach Erfüllung der Ansprüche aller anderen Gläubiger erfüllt. Aufgrund ihrer Nachrangigkeit muss daher wegen Ansprüchen aus den tokenisierten Genussrechten keinesfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet werden</p> <p>Die Emittentin ist vertraglich nur zu Zahlungen an den Anleger verpflichtet (Rückzahlung des Kapitals und Beteiligung am Gewinn), wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Emittentin oder negatives Eigenkapital bewirken würde. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin erfolgt die Befriedigung des Anlegers erst, wenn sämtliche anderen Gläubiger vollständig befriedigt wurden.</p> <p>Die Rückzahlung der qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Tigris Immobilien</p>
--	--

	<p>GmbH als Emittentin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der Emittentin abhängig.</p> <p>Insolvenzrisiko</p> <p>Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Veranlagung kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.</p> <p>Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs</p> <p>Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Veranlagung, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Veranlagung, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen haben, bis hin zur persönlichen Insolvenz. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.</p> <p>Totalverlustrisiko / Maximales Risiko</p> <p>Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnisse (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Veranlagung) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der persönlichen Insolvenz, führen kann.</p> <p>Malversationsrisiko</p> <p>Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.</p>
--	--

	<p>Klumpenrisiko</p> <p>Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.</p> <p>Risiko aufgrund der stark eingeschränkten Fungibilität der Wertpapiere</p> <p>Eine vorzeitige Veräußerung der tokenisierten qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte ist grundsätzlich möglich. Allerdings besteht für die tokenisierten qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte derzeit kein mit einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass eine Veräußerung der Wertpapiere kurzfristig oder möglicherweise überhaupt nicht möglich ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die tokenisierten qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. In diesem Fall kann eine Veräußerung mit erheblichen finanziellen Einbußen für die qualifiziert nachrangigen Substanzgenussrechte verbunden sein.</p> <p>Über den Zeichnungsbetrag hinaus hat die Emittentin im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Anleger auf Einzahlungen (KEINE NACHSCHUSSPFLICHT).</p>
<p>b) Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</p>	<p>Laut der Bilanz vom 31.12.2018 liegt kein negatives Eigenkapital vor.</p> <p>Es gibt keinen Bilanzverlust.</p> <p>Über das Vermögen des Emittenten wurde innerhalb der letzten drei Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>

Teil D. Informationen über das Angebot von Wertpapieren

<p>a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt, Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.999.500 („Höchstausgabebetrag“) durch Ausgabe von qualifiziert nachrangigen tokenisierten Substanzgenussrechten aufzunehmen, die Anleger nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen zeichnen können.</p> <p>Die Genussrechte sind Substanzgenussrechte im Sinn von § 174 Absatz 3 AktG und gewähren dem Genussrechtsinhaber ein Recht auf Rückzahlung des Nennwertes und eine Beteiligung in Höhe von 20 % am Bilanzgewinn der Emittentin, welcher sich ausschließlich aus der Veräußerung der oben in Teil A. beschriebenen Projektimmobilien ergibt, sowie ebenso zu 20 % an einem allfälligen Liquidationsgewinn.</p> <p>Die Genussrechte sind tokenisiert. Das bedeutet, dass alle Rechte im Zusammenhang mit den tokenisierten Genussrechten mit dem Besitz eines Tokens rechtlich und technisch verknüpft sind. Die tokenisierten Genussrechte sind frei übertragbar und können daher jederzeit und ohne Zustimmung der Emittentin durch einen Transfer der Token auf der</p>
---	---

	<p>Ethereum-Blockchain oder einer technisch nachfolgenden Blockchain an einen Dritten übertragen werden. Einzige Bedingung hierfür ist, dass der Dritte sich im Rahmen eines <i>Know Your Customer</i> (KYC) Verfahrens eindeutig identifizieren lässt. Die Emittentin betrachtet einen Transfer erst dann für wirksam, wenn dieser nach dem jeweils aufgezeichneten Transfer auf der Ethereum Blockchain von mindestens 120 nachfolgenden Blocks bestätigt wurde.</p>
b) Laufzeit	<p>Die Laufzeit der Substanzgenussrechte ist zeitlich unbefristet und beginnt am 1. Juli 2020 („Laufzeitbeginn“), und werden auf Dauer des Bestehens der Emittentin begeben. Das Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie von jedem Anleger frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Laufzeitbeginn zum Ende eines jeden Jahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2025.</p> <p>Die Emittentin hat ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass während der Laufzeit der Genussscheine ein Kontrollwechsel bei der Emittentin stattfindet. Die Kündigung kann dann fristlos ausgesprochen werden. Das Kündigungsrecht ist binnen 8 Wochen nach Eintritt des Kündigungsgrundes auszuüben und an die E-Mail-Adresse des Anlegers zu übermitteln. Darüber hinaus hat eine Mitteilung auf der Website der Internetplattform zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
c) Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger	<i>[Trifft nicht zu]</i>
d) Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen	<i>[Trifft nicht zu]</i>
e) Maßnahmen zur Risikobegrenzung	<p>Die Geschäftsführung und das Team der Emittentin ist seit mehr als 10 Jahren als Immobilien-Entwickler tätig und kann zahlreiche erfolgreich abgeschlossene Immobilien-Entwicklungsprojekte in Berlin nachweisen.</p> <p>Durch die zusätzliche Beauftragung von am Immobilienmarkt etablierten Dritt-Dienstleistern (z.B. für Asset-Management, Immobilien-Marklern), mit welchen schon in bisherigen Projekten erfolgreich zusammengearbeitet wurde, wird das Risiko aus der Veräußerung der Projektimmobilien gem. Teil C. lit. a) vermindert.</p>
f) Zeichnungspreis	EUR 500 pro Token
g) Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zuteilt werden	<p>Angebote von Anlegern können bis zur Höchstangebotssumme von der Emittentin angenommen werden. Darüber hinaus können keine Angebote von der Emittentin angenommen werden und es ist keine Überzeichnung möglich. Die Zuteilung von Angebotsannahmen durch die Emittentin erfolgt nach der Reihenfolge, in der gültige Angebote von Anlegern über die Zeichnung der Genussrechte bei der Internetplattform (entweder über die direkte Abgabe eines Angebots auf der Internet-</p>

	<p>plattform oder durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Internetplattform oder an die Emittentin und darauffolgende Weiterleitung durch die Emittentin an die Internetplattform) einlangen.</p>
<p>h) Verwahrung und Lieferung der Wertpapiere</p>	<p>Die Tokeninhaber haben für die Einrichtung und Wartung der technischen Gegebenheiten, die für das Empfangen, Halten und Übertragen der Token notwendig sind, selbst zu sorgen und sind dafür auch selbst verantwortlich. Die Tokeninhaber haben insbesondere für die Sicherheit und Verwahrung ihres privaten Schlüssels zu ihrer Ethereum Adresse nach dem aktuellen Stand der Technik zu sorgen und diesen auch gegen Verlust oder unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.</p> <p>Die Emittentin wird die jeweilige Anzahl Token auf die von den Zeichnern im Zeichnungsschein bekannt gegebene Ethereum Wallet Adresse innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ende der Zeichnungsfrist transferieren, jedoch frühestens am 1. Mai 2020. "Bankarbeitstag" bedeutet einen Tag, an dem Banken und Kreditinstitute in Österreich geöffnet sind.</p> <p>Die Emittentin behält sich jedoch vor, Token auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu transferieren, insbesondere in dem Fall, dass bereits der Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 1.999.500 vollständig gezeichnet wurde. Für den Erhalt und die Verwaltung der Token muss der Investor eine Wallet-Software verwenden, die ERC20-Token unterstützt.</p>

Teil E. Anlegerrechte, die über den in Teil D Beschriebenen hinausgehen

<p>a) Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p>	<p>Informations- und Kontrollrechte des Anlegers beschränken sich auf jene Rechte, die dem Anleger aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Emittentin und gesetzlicher Vorschriften für das Angebot in Österreich und Deutschland eingeräumt werden. Da die Anleger an der Emittentin nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, stehen ihnen insbesondere gesetzliche Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern nicht zu.</p> <p>Gemäß § 4 Abs 1 u Abs 4 AltFG und § 5 FernFinG hat der Anleger Anrecht auf die Informationen in diesem Informationsblatt sowie weitere Informationen, die im Anhang zu diesem Informationsblatt aufgelistet sind, vor Abgabe seines Angebots zu erhalten. Die Informationen müssen außerdem bei Änderungen während dem öffentlichen Angebot aktualisiert werden.</p> <p>Es bestehen keine über die in diesem Punkt dargestellten, vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte hinausgehende Informations- und Kontrollrechte zugunsten des Anlegers.</p> <p>Rücktrittsrecht: Gemäß § 4 (7) AltFG kann ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, und vor Zeichnung des Genussscheins die Informationen gemäß § 4 (1) Z 1 bis 4 AltFG nicht erhalten hat, von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 5 und 6 KMG</p>
---	---

	<p>2019 sinngemäß. Die Rücktrittserklärung ist an die Emittentin, Tigris Immobilien GmbH, Waaggasse 5/21, 1040 Wien, zu richten.</p> <p>Macht der Anleger von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Emittentin innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung den Zeichnungsbetrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Anleger zurückzuzahlen.</p>
<p>b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere unterliegen</p>	<p>Verpflichtendes Whitelisting: Jeder Tokeninhaber hat – sofern nicht bereits vorhanden – eine Ethereum Wallet, mit der ERC20 Tokens gehalten und empfangen werden können, die von ihm kontrolliert und die mit ihm im Rahmen des Identitätsfeststellungsprozesses, dem sogenannten "Know-Your-Customer-Check" verknüpft wird, anzulegen.</p> <p>Jeder Tokeninhaber muss sich daher auf der Investment Plattform der BMCP GmbH unter https://blackmanta.capital registrieren und seine Identität feststellen lassen.</p> <p>Auszahlungshindernisse: Ein Ausschüttungsanspruch besteht frühestens nach Projektabschluss und nur dann, wenn das im danach abgelaufenen Geschäftsjahr auf Basis des am 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen ermittelte Ergebnis und/oder die Liquidität der Emittentin ausreicht.</p> <p>Die Forderungen aus den tokenisierten Genussrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Tokeninhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung, wenn diese Zahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden die sich aus den tokenisierten Genussrechten ergebenden Ansprüche erst nach vollständiger Erfüllung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt. Nach § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung (IO) werden die Ansprüche der Tokeninhaber erst nach Behebung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Falle der Liquidation nach Erfüllung der Ansprüche aller anderen Gläubiger erfüllt. Aufgrund ihrer Nachrangigkeit muss daher wegen Ansprüchen aus den tokenisierten Genussrechten keinesfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.</p> <p>Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung: Die Wertpapiere vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin. Die Wertpapiere sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführerbefugnisse oder Mitspracherechte an der Emittentin. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen.</p> <p>Keine Mittelverwendungskontrolle: Den Anlegern ist es nicht möglich, die tatsächliche Mittelverwendung aus der Veranlagung zu kontrollieren oder gar zu beeinflussen. Es besteht daher keine Mittelverwendungskontrolle durch die Anleger. Darüber hinaus existiert auch keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch einen Wirtschaftsprüfer.</p>

<p>c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere</p>	<p>Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung der Wertpapiere eingeschränkt ist, da zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere kein Sekundärmarkt dafür existiert.</p> <p>Übertragung: Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der Token auf der Ethereum-Blockchain und soll, nach erfolgter Validierung und Durchführung, die Emittentin im Wege eines Computerprotokolls ("Smart Contract") mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die Emittentin hält einen Transfer für wirksam, wenn dieser nach dem jeweils aufgezeichneten Transfer auf der Ethereum Blockchain von derzeit mindestens 120 Blocks bestätigt wurde.</p> <p>Kosten: Um eine Transaktion auf der Ethereum-Blockchain zu tätigen (dh um Token zu übertragen) und einen Smart Contract auszuführen, wird Rechenleistung der sogenannten "Nodes" benötigt. Das Nutzen dieser Rechenleistung kostet (i) "gas", ein für bestimmte Rechenleistungen fixiertes Entgelt für die Nutzung des Ethereum-Netzwerks und (ii) eine "fee", ein Serviceentgelt, welches an die Nodes zu bezahlen ist, welche die Transaktion validieren und den Smart Contract ausführen. Beides ist über die Kryptowährung Ether (ETH) vom jeweiligen Tokeninhaber zu bezahlen.</p>
<p>d) Ausstiegsmöglichkeiten</p>	<p>Ordentliche Kündigung: Das Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie von jedem Tokeninhaber frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Laufzeitbeginn zum Ende eines jeden Jahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2025 ("Sperrfrist"). Eine Teilkündigung durch der Emittentin ist nicht zulässig.</p> <p>Sonderkündigungsrecht Emittentin: Vor Ablauf der Sperrfrist kommt die Emittentin ein einseitiges Sonderkündigungsrecht, insbesondere im Falle eines Kontrollwechsels, zu. Dies bedeutet, dass insbesondere für den Fall, dass eine andere (natürliche oder juristische) Person als (i) ein Alt-Gesellschafter oder (ii) ein Angehöriger (im Sinn von § 32 IO) eines Alt-Gesellschafters oder (iii) eine juristische Person, an der ein Alt-Gesellschafter oder ein Angehöriger (im Sinn von § 32 IO) eines Alt-Gesellschafters direkt oder indirekt wirtschaftlich und rechtlich beteiligt ist, mehr als 50% der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft erwirbt (so dass diese Person anschließend auch die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hält) ("Kontrollwechsel"), hat die Gesellschaft das Recht, diese Genusscheinbedingungen auch vor Ablauf der Sperrfrist vorzeitig aufzukündigen.</p> <p>Dieses Sonderkündigungsrecht kann von der Emittentin jedoch nur insoweit ausgeübt werden, sofern sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Auszahlung des gesamten Genussrechtskapitals unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsteigerung der tokenisierten Genussrechte von 10 % ("Wertsteigerungszinsen") vorhanden sind, wobei etwaige seit der Zeichnung bereits erfolgte Auszahlungen zu berücksichtigen und anzurechnen sind. Die Durchführung der entsprechenden Zahlungen darf daher nicht rückgestellt werden müssen.</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Sowohl die Emittentin als auch die Tokeninhaber sind berechtigt, das tokenisierte Genussrecht aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich zu kündigen.</p>

Teil F. Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

<p>a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten</p>	<p>Für die Zeichnung des Genussscheins und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Soweit die Emittentin Ansprüche der Anleger aus dem Genussschein durch Überweisungen auf ein in Euro geführtes Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfüllt, erfolgen diese Überweisungen für den Anleger kosten- und spesenfrei. Im Falle von Überweisungen auf ein Bankkonto einer Bank außerhalb der Europäischen Union, trägt der jeweilige Anleger allfällige Kosten (Bankspesen) in Zusammenhang mit der Überweisung.</p> <p>Alle weiteren Kosten, die mit der Zeichnung der Wertpapiere, Ausschüttungen und allen Steuern und sonstigen Abgaben verbunden sind, müssen von den Anlegern selbst getragen und bezahlt bzw. abgeführt werden.</p> <p>Ist die Emittentin gesetzlich verpflichtet, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben einzubehalten oder abzuziehen, wird die Emittentin nur den verbleibenden Betrag an die Anleger verteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung (inkl. Kapitalertragsteuerabzug) aufgrund fehlender Rechtsprechung, sowie bisher veröffentlichter Rechtsmeinung, einer Klärung von Detailfragen mit den österreichischen Finanzbehörden bedarf.</p> <p>Sofern die Emittentin zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet ist, wird sie die Kapitalertragsteuer einbehalten und an die zuständigen österreichischen Finanzbehörden abführen.</p>
<p>b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition</p>	<p>Es entstehen bei der Emittentin folgende Kosten für Leistungen der Internet-Plattform, sowie für Rechts- und Steuerberatungskosten:</p> <p>Während der Platzierungsphase fallen bei der Emittentin einmalig Beratungskosten in Abhängigkeit des Finanzierungsvolumens von bis zu 5 % des Höchstausgabebetrages gem. Teil C. lit a. an.</p> <p>Während der Laufzeit fallen bei der Emittentin jährlich Kosten in Höhe von bis zu 1 % p.a. der Summe der begebenen Genussscheine an.</p>
<p>c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können</p>	<p>Zusätzliche Angaben und Informationen über das geplante Projekt und die Emittentin können unter office@tigris.at angefordert werden.</p> <p>Das Angebots-Verfahren wird in Österreich und Deutschland jedenfalls auf der Internetplattform https://blackmanta.capital durchgeführt.</p> <p>Die Informationen werden von der Emittentin und der BMCP GmbH (als Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (<i>Kreditwesengesetz</i>), geregelt durch die Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht (BaFin) auf der Investment Plattform der BMCP GmbH unter https://blackmanta.capital bereitgestellt und verwaltet. Auf dieser Investment Plattform können interessierte Anleger während der Kapitalbeschaffung unentgeltlich weitere Informationen über das geplante Projekt und die Emittentin (und damit insbesondere diese Informationen gemäß § 4 Abs 1 AltFG sowie der AltF-InfoV) abrufen.</p>

<p>d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können</p>	<p>Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (Österreich) Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax: +43 (0)1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, Web: www.verbraucherschlichtung.at ZVR-Zahl: 475 536 813</p> <p>Beschwerde können Anleger dann einlegen, wenn sie Konsumenten (iSd § 1 KSchG) sind und ihren Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedsstaat haben. Der Anleger muss hierfür einen konkreten eigenen Anspruch behaupten und bereits erfolglos versucht haben, eine Einigung mit der Emittentin zu finden oder diesen Einigungsversuch spätestens zwei Monate nach Einlegen der Beschwerde nachholen.</p>
--	--

Prüfungsvermerk

<p>Geprüft iSd § 4 Abs. 9 AltFG</p>	<p>am 02.03.2020 von Mag. Berthold Baurek-Karlic, Geschäftsführer von Venionaire Capital Ges.m.b.H., Babenbergerstrasse 9/12, A-1010 Wien</p>
-------------------------------------	---



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: <https://blackmanta.capital>

Die Emittentin stellt die genannten Informationen weiters im Anhang zur Verfügung:

- Genussscheinbedingungen (Beilage 1)
- Firmenbuchauszug (Beilage 2)
- Geschäftsplan (Beilage 3)
- Jahresabschluss (Beilage 4)



TIGRIS S17A TOKEN Genussscheinbedingungen

für bis zu EUR 1.999.500 Millionen
tokenisierte qualifiziert nachrangige
Genussrechte

(ISIN: AT0000A2C5L6)

Öffentliches Angebot

§ 1 Allgemeines

- (1) *Emittentin & Emissionsvolumen:* Tigris Immobilien GmbH, FN 310051 h, Waaggasse 5/21, 1040 Wien, Österreich ("**Emittentin**") begibt gemäß Generalversammlungsschluss vom 11. Dezember 2019 bis zu 3.999 qualifiziert nachrangige tokenisierte Genussrechte gem. § 174 (3) AktG mit der ISIN AT0000A2C5L6 ("**Genussrechte**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.500 auf Grundlage dieser Genussscheinbedingungen. Die Summe aller gegebenen Genussrechte wird als "**Genussrechtkapital**" bezeichnet.
- (2) *Stückelung.* Der Gesamtnennbetrag der tokenisierten Genussrechte lautet auf Euro, ist eingeteilt in bis zu 3.999 Stück mit einem Nennwert von jeweils Euro 500 und beläuft sich somit auf bis zu EUR 1.999.500. Der Nennwert von EUR 500 eines jeden tokenisierten Genussrechts entspricht dem Nominale, es gibt kein Agio.
- (3) *Emissionszeitraum.* Die Genussrechte werden während einer Angebotsfrist von 14. April 2020 bis zum 31. Mai 2020 ("**Angebotsfrist**") öffentlich über die Webseite <https://tigris.blackmanta.capital/> ("**Investitions-Plattform**") der BMCP GmbH, c/o factory, Rheinsbergerstraße 76/77, 10115 Berlin, Deutschland, ("**Black Manta Capital Partners**") angeboten.
Sollte der Gesamtnennbetrag gem. Abs (1) nicht innerhalb der Angebotsfrist erreicht werden, so kann die Emittentin sich entschließen die Angebotsfrist um einen weiteren Monat zu verlängern.

TIGRIS S17A TOKEN Participation Rights Terms & Conditions

up to EUR 1,999,500 million
tokenized qualified subordinated
Participation Rights

(ISIN: AT0000A2C5L6)

Public Offer

§ 1 General

- (1) *Issuer & Issue Volume:* Tigris Immobilien GmbH, FN 310051 h, Waaggasse 5/21, 1040 Vienna, Austria ("**Issuer**"), pursuant to shareholder resolution dated 11 December 2019, issues up to 3,999 qualified subordinated tokenized Participation Rights pursuant to § 174 (3) AktG with the ISIN AT0000A2C5L6 ("**Participation Rights**") in a total nominal amount of up to EUR 1,999,500 according to this Participation Right Terms & Conditions. The total amount of all Participation Rights is referred to as the "**Participation Capital**".
- (2) *Denomination.* The total nominal value of the Participation Rights is denominated in Euro, divided into up to 3,999 pieces with a nominal value of 500 Euro each and thus amounts to up to EUR 1,999,500. The nominal value of EUR 500 of each tokenised participation right corresponds to the nominal value, there is no premium.
- (3) *Issuing Period.* The Participation Rights will be publicly offered during an offer period from 14 April 2020 until 31 May 2020 ("**Offer Period**") via the website <https://tigris.blackmanta.capital/> ("**Investment Platform**") of BMCP GmbH, c/o factory, Rheinsbergerstraße 76/77, 10115 Berlin, Germany ("**Black Manta Capital Partners**").
Should the total nominal amount under para. (1) not be reached within the Offer Period, the Issuer may decide to extend the Offer Period by another month.

- (4) *Zeichnung.* Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 500 (in Worten Euro fünfhundert) (der "**Mindestzeichnungsbetrag**") und eine darüber hinaus gehende Zeichnung kann nur in Vielfachen dieses Betrags erfolgen (der "**Zeichnungsbetrag**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsbetrag ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen. Die Ausgabe der tokenisierten Genussrechte erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Angebots in einem Gesamtgegenwert von weniger als EUR 2 Mio (in Worten: Euro zwei Millionen) in der Europäischen Union und daher unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der kapitalmarktrechtlichen Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 3 Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019).
- (5) *Ausgabepreis.* Der Ausgabepreis der Genussrechte entspricht dem Nennwert in Höhe von EUR 500 (Euro fünfhundert) pro Stück. Die Emissionswährung ist Euro, Ether oder Bitcoin. Die Genussrechte werden nicht verzinst.
- (6) *Token, Tokenisierung.* Jeder gezeichnete Genussschein berechtigt den Zeichner zum Erhalt von einem TIGRIS S17A Token, einem ERC20 Token basierend auf der Ethereum Blockchain (die "**TIGRIS S17A Token**"). Die Genussrechte sind tokenisiert. Das bedeutet, dass alle Rechte im Zusammenhang mit den tokenisierten Genussrechten mit dem Besitz eines TIGRIS S17A Tokens rechtlich und technisch verknüpft sind. Personen, die tokenisierte Genussrechte besitzen, werden auch als "**Tokeninhaber**" bezeichnet. Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Genussrechten ist an die Inhaberschaft des TIGRIS S17A Token gebunden. Die Genussrechte sind und werden nicht auf Papier ausgefertigt. Ein Anspruch auf Ausfertigung auf Papier ist ausgeschlossen. Für Empfang und Verwaltung der TIGRIS S17A Token hat der Zeichner eine Wallet-Software zu verwenden, die ERC20-Token unterstützt ("**Wallet**").
- (7) *Übertragbarkeit.* Die tokenisierten Genussrechte sind frei übertragbar und können daher jederzeit und ohne Zustimmung der Emittentin durch einen Transfer der TIGRIS S17A Token auf der Ethereum-Blockchain oder einer technisch nachfolgenden Blockchain an einen Dritten übertragen werden (siehe auch § 8 (4)). Die Emittentin betrachtet einen Transfer erst dann für wirksam, wenn dieser nach dem jeweils aufgezeichneten Transfer auf der
- (4) *Subscription.* The minimum subscription amount is EUR 500 (in words EUR five hundred) (the "**Minimum Subscription Amount**") and a subscription can only be made in multiples of this amount (the "**Subscription Amount**"). The Issuer reserves the right not to accept a subscription amount without giving reasons. The issue of the tokenized profit participation rights takes place within the scope of a public offer with a total value of less than EUR 2 million (in words: EUR two million) in the European Union and therefore making use of the exception from the obligation to publish a prospectus pursuant to § 3 (1) (3) Austrian Capital Market Act 2019 (KMG 2019).
- (5) *Issue Price.* The issue price is the nominal value of EUR 500 (Euro five hundred). The currency of the issuance is Euro, Ether or Bitcoin. The Participation Rights do not bear any interest.
- (6) *Token, Tokenization.* Each subscribed Participation Right entitles the subscriber to receive one TIGRIS S17A Token, an ERC20 token based on the Ethereum Blockchain (the "**TIGRIS S17A Token**"). The Participation Rights are tokenized. This means that all rights related to the tokenized profit participation rights are legally and technically linked to the possession of a TIGRIS S17A Token. Persons who have tokenized Participation Rights are also referred to as "**Tokenholders**". All rights in connection with the Participation Rights are linked to the possession of the TIGRIS S17A Token. The Participation Rights are not and will not be issued on paper. There is no entitlement to an embodiment on paper. To receive and manage the TIGRIS S17A Tokens, the subscriber must use a wallet software that supports ERC20 tokens ("**Wallet**").
- (7) *Transferability.* The tokenized Participation Rights are freely transferable and may therefore be transferred to a third party at any time without the consent of the Issuer by means of a transfer of the TIGRIS S17A Token on the Ethereum Blockchain or a technically subsequent Blockchain (see also § 8 (4)). The Issuer shall not consider a transfer effective until it has been confirmed following the recorded transfer

Ethereum Blockchain von mindestens 120 nachfolgenden Blocks bestätigt wurde. Darüber hinaus können die tokenisierten Genussrechte nur an identifizierte Personen gemäß § 8 (2) Satz 2 übertragen werden.

(8) *Genussscheine & Ausnahme nach Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)*. Die Genussrechte stellen übertragbare Wertpapiere im Sinne von § 1 (1) Z 4 KMG 2019 iVm Art 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 dar (die „**Genussscheine**“). Das Angebot der Genussrechte erfolgt als öffentliches Angebot unter Inanspruchnahme der Ausnahme des § 12 (2) KMG 2019 in Verbindung mit § 1 Absatz (1) Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) ohne Veröffentlichung eines gebilligten Kapitalmarktprospekts. Ein Informationsblatt gemäß § 4 (1) AltFG wurde erstellt, geprüft und veröffentlicht.

(9) *Nachrangigkeit der tokenisierten Genussrechte*. Die Forderungen aus den tokenisierten Genussrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Tokeninhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung, wenn diese Zahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden die sich aus den tokenisierten Genussrechten ergebenden Ansprüche erst nach vollständiger Erfüllung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt. Nach § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung (IO) werden die Ansprüche der Tokeninhaber erst nach Behebung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Falle der Liquidation nach Erfüllung der Ansprüche aller anderen Gläubiger erfüllt. Aufgrund ihrer Nachrangigkeit muss daher wegen Ansprüchen aus den tokenisierten Genussrechten keinesfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.

(10) *Laufzeit*. Die Laufzeit der Genussrechte beginnt am 1. Juli 2020 ("**Valutatag**"). Die Genussrechte werden auf Dauer des Bestehens der Emittentin begeben und können gemäß den Bestimmungen in § 7 dieser Genussrechtsbedingungen gekündigt werden.

on the Ethereum Blockchain of at least 120 subsequent blocks. In addition, the tokenized Participation Rights may only be transferred to identified persons pursuant to § 8 (2) sentence 2.

(8) *Participation Certificates & Exception under Alternative Financing Act (AltFG)*. The Participation Rights constitute transferable securities within the meaning of § 1 (1) (4) KMG 2019 in connection with Article 2 lit a of Regulation (EU) 2017/1129 (the "**Participation Certificates**"). The Participation Rights will be publicly offered by making use of the exception under § 12 para (2) KMG 2019 in connection with § 1 para (1) in connection with § 1 (1) Alternative Financing Act (AltFG) without the publishing of an approved capital markets prospectus. An information sheet pursuant to § 4 (1) AltFG was prepared, reviewed and published.

(9) *Subordination of the tokenized Participation Rights*. The claims from the tokenized Participation Rights subordinate to the claims of all other non-subordinated creditors, unless mandatory statutory provisions provide otherwise. Tokenholders are not entitled to payments if such payments would lead to the insolvency of the Issuer. In the event of insolvency proceedings of the Issuer, the claims arising from the tokenized Participation Rights will only be taken into account after full fulfillment of all non-subordinated creditors. According to § 67 (3) of the Austrian Insolvency Act (IO), the claims of the Tokenholders are fulfilled only after the elimination of negative equity (§ 225 para 1 UGB) or in case of liquidation after fulfillment of the claims of all other creditors. Due to their subordination, insolvency proceedings must therefore under no circumstances be opened for claims arising from the tokenized Participation Rights.

(10) *Duration*. The term of the Participation Rights begins on 1 July 2020 ("**Value Date**"). The Participation Rights are issued for the duration of the existence of the Issuer and can be terminated in accordance with the provisions of § 7 of these Participation Right Terms & Conditions.

(11) *Verjährung*. Alle Ansprüche in Zusammenhang mit den tokenisierten Genussrechten verjähren innerhalb von 30 Jahren nach Fälligkeit.

(12) *Keine Nachschusspflicht*. Der Zeichner bzw. Tokeninhaber ist neben der Zahlung des Zeichnungsbetrags zu keinen weiteren Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, insbesondere nicht zu Nachschüssen, aus oder in Zusammenhang mit den Genussrechten.

(13) *Projektbeendigung*. Das diesem Genussschein zugrundeliegende Projekt gilt als beendet, wenn die letzte Wohneinheit der Projektimmobilien gem. § 3 (2) veräußert wurde.

§ 2 Zeichnung, Ausgabe und Rückgabe der Tokens

(1) *Zeichnung*. Das Angebot zur Zeichnung der Genussrechte wird vom Anleger durch Überweisung des im jeweiligen Zeichnungsschein des Anlegers ("**Zeichnungsschein**") genannten Zahlungsbetrages auf das im Zeichnungsschein bzw. des auf der Investitions-Plattform angeführte Bankkonto der Emittentin angenommen.

(2) Alternativ zu Absatz (1) kann das Angebot auch durch Übertragung des Ether- oder Bitcoin-Gegenwerts des Zeichnungsbetrages an die im Zeichnungsschein bzw. auf der Investitions-Plattform angeführte Wallet-Adresse der Emittentin auf der Ethereum-Blockchain angenommen werden.

(3) *Verpflichtendes Whitelisting*. Die Zeichnung der tokenisierten Genussrechte ist nur zulässig, wenn

- a. der Zeichner sich online unter <https://tigris.blackmanta.capital/> registriert und die demensprechenden Informationen sowie den Identifikationsnachweis übermittelt hat und den elektronischen Zeichnungsprozess erfolgreich und rechtsgültig abgeschlossen hat; und
- b. dem Zeichner bestätigt wird, dass die Zeichnung akzeptiert wurde.

(11) *Limitation Period*. All claims in connection with the tokenized Participation Rights expire after 30 years from their due date.

(12) *No liability for capital calls*. In addition to the payment of the subscription amount, the subscriber or Tokenholder is not obligated to make any further payments to the Issuer, in particular not to make any additional payments arising out of or in connection with the Participation Rights.

(13) *Project Completion*. The project on which this Participation Certificate is based is deemed to have ended when the last residential unit of the Project Real Estate in accordance with § 3 (2) has been sold.

§ 2 Subscription, Issuance and Return of the Tokens

(1) *Subscription*. The Participation Rights can be subscribed by transferring the payment amount stated in the subscription form of the investor ("**Subscription Form**") to the bank account of the Issuer stated in the Subscription Form.

(2) As an alternative to para (1), the offer can also be accepted by transferring the Ether or Bitcoin equivalent of the subscription amount to the wallet-address of the Issuer on the Ethereum Blockchain as stated in the Subscription Form.

(3) *Mandatory Whitelisting*. The subscription of the tokenized Participation Rights is only permitted if

- a. the subscriber has registered online under <https://tigris.blackmanta.capital/> and provided the appropriate information and the proof of identification; and
- b. the Issuer has confirmed to the subscriber that it accepts the subscription and that the transfer of the relevant subscription amount can be made.

- (4) *Token-Ausgabe.* Eine Zuteilung der TIGRIS S17A Token erfolgt nach Eingang des Zeichnungsbetrages oder dessen Ether- oder Bitcoin-Gegenwerts bei der Emittentin. Die Emittentin wird die jeweilige Anzahl TIGRIS S17A Token auf die von den Zeichnern im Zeichnungsschein oder bei der Online-Registrierung auf der Investitions-Plattform bekannt gegebene Wallet-Adresse auf der Ethereum-Blockchain innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ende der Angebotsfrist, jedoch frühestens am 1. Mai 2020 transferieren. "**Bankarbeitstag**" bedeutet einen Tag, an dem Banken und Kreditinstitute in Österreich geöffnet sind.
- (5) *Vorzeitige Token Ausgabe.* Die Emittentin behält sich vor, die TIGRIS S17A Token bereits zu einem früheren Zeitpunkt als nach Absatz (4) auszugeben, insbesondere wenn der Gesamtnennbetrag vollständig gezeichnet wurde. Für den Erhalt und die Verwaltung der TIGRIS S17A Token muss der Tokeninhaber eine Wallet-Software verwenden, die ERC20-Token unterstützt.
- (6) *Rückgabe von Token.* Im Falle einer Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin gemäß § 7 hat der Tokeninhaber die TIGRIS S17A Token innerhalb von drei Bankarbeitstagen auf eine von der Emittentin rechtzeitig bekannt zugebende Ethereum-Adresse zu übertragen.
- (4) *Token Supply.* The TIGRIS S17A Token allocation takes place after receipt of the subscription amount or its Ether or Bitcoin equivalent by the Issuer. The Issuer will transfer the respective number of TIGRIS S17A Tokens to the wallet address on the Ethereum Blockchain provided by the respective subscribers in the Subscription Form or during the online registration on the Investment Platform within three Banking Days after the end of the Offer Period, but at the earliest on 1 May 2020. "**Banking Day**" means a day on which banks and credit institutions in Austria are open.
- (5) *Premature Token Supply.* The Issuer reserves the right to issue the TIGRIS S17A Tokens earlier than under paragraph (4), especially if the total nominal amount has been fully subscribed. To obtain and manage TIGRIS S17A Tokens, the Tokenholder must use a wallet software that supports ERC20 tokens.
- (6) *Return of Tokens.* In the event of termination by the Issuer of the Participation Rights according to § 7, the Tokenholder shall transfer the TIGRIS S17A Tokens within three Banking Days to the Ethereum address timely given by the Issuer.

§ 3 Gegenstand der Genussrechte und Beteiligung der Genussrechtsinhaber

- (1) *Rechtsnatur der Genussrechte.* Die Genussrechte sind Substanzgenussrechte im Sinn von § 174 Absatz 3 AktG und gewähren dem Genussrechtsinhaber im Ausmaß des Beteiligungsanteils gem. (3) unten eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sowie am Vermögen (einschließlich den stillen Reserven und dem Firmenwert) und dem Liquidationsgewinn. Die Genussrechte sind qualifiziert nachrangig, erfolgsabhängig und ohne Befristung, weshalb diese gemäß § 223 (3) UBG in der Bilanz der Emittentin in einem gesonderten Posten unter Eigenkapital ausgewiesen werden.
- (2) *Beteiligung der Tokeninhaber.* Die Tokeninhaber sind zu 20 % am Bilanzgewinn der Emittentin beteiligt (siehe unten (3)). Da die Gesellschaft als einzige Geschäftstätigkeit die Entwicklung und den Verkauf einer Liegenschaft in Berlin hat, hängt der Gewinn

§ 3 Subject of the Participation Rights and Participation Rights of the Tokenholder

- (1) *Legal Nature of the Participation Rights.* The Participation Rights are asset participation certificates within the meaning of § 174 (3) AktG and grant the participation rights holder an interest in the profits of the company as well as the assets (including hidden reserves and goodwill) and the liquidation profit. The Participation Rights are classified as subordinated, performance-based and without any time limit, which is why they are shown under equity in a separate item in accordance with § 223 (3) UBG in the Issuer's balance sheet.
- (2) *Participation Rights of the Tokenholder.* The Tokenholders are entitled to 20% of the balance sheet profit of the Issuer (see below (3)). As the company has the development and sale of a property in Berlin as the only business, the

und Verlust der Emittentin maßgeblich vom Erfolg aus der Entwicklung und dem Verkauf der bereits bestehenden bzw noch zu errichtenden Immobilien in der Stralauer Allee 17A, 10245 Berlin, Deutschland ("**Projektimmobilien**") ab.

- (3) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag ist erfolgsabhängig und besteht im Falle eines Bilanzgewinnes aus
- a) dem eingezahlten Nominale (unter Anrechnung etwaiger vorzeitig erfolgter Teilrückzahlungen), sowie
 - b) 20% (in Worten zwanzig Prozent) des Bilanzgewinns der Schlussbilanz. Das ist der für das Jahr der Projektbeendigung zu erstellende gesetzliche Jahresabschluss.

Im Falle eines Bilanzverlusts aus

- a) dem eingezahlten Nominale (unter Anrechnung etwaiger vorzeitig erfolgter Teilrückzahlungen)
- b) abzüglich eines anteiligen allenfalls negativen Eigenkapitals gemäß Schlussbilanz. Eine Nachschusspflicht ist wie in § 1 (12) ausgeschlossen.

Gewinnausschüttungen und Eigenkapitalrückzahlungen an den Gesellschafter sind vor Aufstellung der Schlussbilanz nach Projektbeendigung nicht zulässig.

- (4) Wird aufgrund von Marktgegebenheiten von der Emittentin anstelle einer Projektbeendigung durch Verkauf der Projektimmobilien gem. § 1 Abs (13) (auch) eine teilweise Vermietung der Projektimmobilien beschlossen, so haben die Tokeninhaber ein Recht auf eine jährliche Ausschüttung von 20 % eines allfälligen Jahresüberschusses zu erhalten, sofern ein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn und ausreichend Liquidität vorhanden ist. Hinsichtlich des Anteils gilt die gleiche Berechnungsmethode wie zu Absatz (3).
- (5) *Verlustbeteiligung*. Tokeninhaber sind auch an einem etwaigen Unternehmensverlust beteiligt, insbesondere einem Verlust aus dem Verkauf der Liegenschaft bzw der Projektimmobilien.

profit and loss of the Issuer is highly dependent on the development and sale of the existing or yet to be built real estate in Stralauer Allee 17A, 10245 Berlin, Germany ("**Project Real Estate**").

- (3) *Repayment Amount*: The repayment amount is performance-based and, in the event of a balance sheet profit, consists of
- a) the paid-in nominal amount (taking into account any premature partial repayments), as well as
 - b) 20% (in words twenty percent) of the balance sheet profit of the closing balance sheet. This is the statutory annual financial statement to be prepared in the year of project completion.

In the event of a balance sheet loss

- a) the paid-in nominal amount (taking into account any premature partial repayments), as well as
- b) less pro rata negative equity in accordance with the closing balance sheet. An obligation to make additional contributions is excluded as in § 1 (12).

Profit distributions and equity repayments to the shareholder are not permitted before the final balance sheet is prepared after the project has been completed.

- (4) If, due to market conditions, the Issuer decides (also) to partially lease the Project Real Estate instead of ending the project by selling the Project Real Estate in accordance with § 1 (13), the Tokenholders have the right to an annual distribution of 20% of any annual surplus, provided there is a distributable balance sheet profit and sufficient liquidity. With regard to the share, the same calculation method applies as for paragraph (3).
- (5) *Loss participation*. Tokenholders are also involved in any loss incurred by the company, in particular a loss from the sale of the property or the Project Real Estate.

- (6) *Kein Umwandlungsrecht.* Tokeninhaber haben kein Recht auf Umwandlung des Genussrechtes in einen Geschäftsanteil an der Emittentin. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft in weiterer Folge ihre Firma ändert und/oder in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; eine solche Umfirmierung und Umwandlung hätten aber keine Auswirkungen auf den Bestand der Genussrechte.
- (7) *Keine Gesellschafterrechte.* Tokeninhaber erhalten nicht die rechtliche Stellung eines Gesellschafters. Den Tokeninhabern stehen keine weiteren Gesellschafterrechte zu, insbesondere keine Stimmrechte. Dies betrifft auch etwaige Rechtsnachfolger der Emittentin. Die Tokeninhaber erhalten kein Recht, an den Gesellschafterversammlungen und / oder Beiratssitzungen der Emittentin oder einem Rechtsnachfolger als Gast teilzunehmen sowie über Beschlüsse informiert zu werden. Dem Tokeninhaber werden auch keine Weisungsrechte, Einsichtsrechte in die Geschäftsbücher der Emittentin oder andere Informationsrechte eingeräumt.
- (8) *Umgründungsmaßnahmen.* Den Gesellschaftern der Emittentin sowie die Emittentin selbst steht es frei, ohne vorherige Zustimmung der Tokeninhaber jegliche Umgründungsmaßnahmen (Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung, Einbringung, etc.) vorzunehmen. Diesfalls sind die Interessen der Tokeninhaber zu berücksichtigen.
- (9) *Umwandlung.* Wird die Emittentin Gegenstand einer formwechselnden (identitätswahrenden) Umwandlung, besteht das Genussrechtsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger fort. Die Tokeninhaber haben das Recht auf einen Vorzugsgewinnanteil auch des Rechtsnachfolgers. Dies gilt nicht für den Fall einer übertragenden Umwandlung. In beiden Fällen nehmen die Tokeninhaber diesbezüglich zur Kenntnis, dass sich ihre 20%ige Gewinnbeteiligung konkret auf jenes Vermögen bzw. das Unternehmen bezieht, dass der jetzigen Begründung der tokenisierten Genussrechte zugrunde liegt.
- (10) Jene Tokeninhaber, die jeweils TIGRIS S17A Token im Nominale von mindestens EUR 25.000 zu einem von der Geschäftsführung noch zu bestimmenden und 3 Monate im Voraus bekanntzugebenden Zeitpunkt auf sich vereinen, erhalten die Möglichkeit, in einem Zeitraum von 30 Tagen vor Start der öffentlichen Vermarktung der Projektimmobilien, Kaufangebote abgeben zu können. Diese werden, so keine
- (6) *No conversion right.* Tokenholders have no right to convert the Participation Right into a share in the Issuer. It is not excluded that the company subsequently changes its name and / or becomes a stock corporation; however, such a change of name and conversion would have no impact on the existence of the Participation Rights.
- (7) *No shareholder rights.* Tokenholders do not receive the legal status of a shareholder. Tokenholders are not entitled to any further shareholder rights, in particular no voting rights. This also applies to any legal successors of the Issuer. Tokenholders are not entitled to attend the shareholders' meetings and / or advisory board meetings of the Issuer or a legal successor as a guest and to be informed of any resolutions. The holder of the TIGRIS S17A Token shall not be granted any rights of instruction, rights of inspection in the books of the Issuer or other rights of information.
- (8) *Reorganization measures.* The shareholders of the Issuer and the Issuer itself are free to undertake any reorganization measures (merger, conversion, demerger, contribution, etc.) without the prior consent of the Tokenholders. In this case, the interests of the Tokenholders must be considered.
- (9) *Conversion.* If the Issuer becomes the subject of a form-changing (identity-preserving) conversion of its legal form, the Participation Rights relationship continues with the successor in title. The Tokenholders also have the right to a preferential share in the profits of the legal successor. This does not apply in the case of a transferring conversion. In both cases, the Tokenholders acknowledge that their 20% profit participation relate specifically to the assets or the company that underlies the present justification of the tokenized Participation Rights.
- (10) Those Tokenholders who each hold TIGRIS S17A Tokens with a nominal value of at least EUR 25,000 at a point in time to be determined by the management and to be announced 3 months in advance will have the opportunity to submit purchase offers within a period of 30 days prior to the start of public marketing of the

derzeit nicht absehbaren, wichtigen Gründe dem entgegenstehen, von der Geschäftsführung angenommen. Für diese exklusive Kaufphase gilt für die berechtigten Tokeninhaber jener Preis, welcher auch für die öffentliche Vermarktung festgesetzt wird, jedoch abzüglich jener auf die jeweilige Wohneinheit entfallenden direkten Verkaufskosten (Makler, Annoncen etc), jedoch inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Project Real Estate. These offers will be accepted by the management, unless there are currently unforeseeable important reasons to the contrary. For this exclusive purchase phase, the entitled Tokenholder will be charged the price which is also fixed for public marketing, but less the direct selling costs (brokers, advertisements, etc.) attributable to the respective residential unit, but including the statutory value-added tax.

§ 4. Ausschüttungen

- (1) Die Gewinnausschüttungsbeträge werden in Euro ermittelt und angegeben.
- (2) Generell erfolgen Ausschüttungen, sofern nichts Abweichendes im Rahmen der Zeichnung angegeben wurde, für die Emittentin schuldbefreiend durch Überweisung des Eurobetrages auf das Bankkonto des Tokeninhabers von welchem die Überweisung gemäß § 2 (1) getätigt wurde oder welches der Emittentin in anderer Weise bekanntgegeben wurde. Wurde später ein neues Bankkonto des Tokeninhabers gegenüber der Emittentin bekanntgegeben, so sind Ausschüttungen nur schuldbefreiend an dieses möglich.
- (3) Im Fall einer Ausschüttung in Ether wird – sofern der Tokeninhaber dies auf der Investitions-Plattform ausgewählt hat – der ermittelte Ether-Gegenwert mit schuldbefreiender Wirkung auf das bekannt gegebene und whitelistede Wallet des Tokeninhabers übertragen.
- (4) Eine Gewinnausschüttung in Ether an eine Adresse auf der Ethereum Blockchain setzt voraus, dass sich der Inhaber der Wallet gegenüber der Emittentin erfolgreich identifiziert hat.

§ 5 Ergebnisveröffentlichung, bilanzieller Wert

Die Emittentin wird bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen im Einklang mit nationalen Bestimmungen erstellten Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr („**Jahresabschluss**“) erstellen und veröffentlichen. Auf Basis des Jahresabschlusses wird auch der Anteil eines einzelnen Genussrechts am Bilanzgewinn oder -verlust der Emittentin nach § 5 (2) berechnet und veröffentlicht.

§ 4. Distributions

- (1) The profit distribution amounts are calculated and stated in Euro.
- (2) In general, unless otherwise stated in the subscription, distributions shall be made by the Issuer with debt-discharging effect by transferring the Euro amount to be distributed to the bank account of the Tokenholder from which the transfer was made pursuant to § 2 (1) or which was otherwise disclosed to the Issuer. If a new bank account of the Tokenholder was subsequently disclosed to the Issuer, distributions shall only be possible in a debt-discharging manner.
- (3) In the case of a distribution in Ether – if the Tokenholder has selected this on the Investment Platform – the determined Ether equivalent shall be transferred to the disclosed and whitelisted wallet of the Tokenholder with debt-discharging effect.
- (4) A distribution of profits in Ether to an address on the Ethereum Blockchain requires that the holder of the Wallet has successfully identified himself to the Issuer.

§ 5 Publication of Results, Balance Sheet Value

The Issuer shall prepare and publish, by 30 June of each calendar year, its annual financial statements for the previous financial year ("**Financial Statements**") prepared in accordance with the Austrian Accounting Principles and in accordance with other national regulations. On the basis of the Financial Statements, the share of a single Participation Right in the net profit or loss of the Issuer shall also be calculated and published pursuant to § 5 para (2).

Die Tokeninhaber werden während der Laufzeit regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr sowie bei bedeutenden sie betreffenden Ereignissen der Gesellschaft elektronisch informiert. Dies inkludiert auch Nachrichten zur Fertigstellung der Projektimmobilie (Preise, Größe von Einheiten, Ausstattungen, etc.).

The Tokenholders shall be informed electronically on a regular basis, at least once a year, during the period of validity, as well as in the case of material events affecting the company. This also includes news on the completion of the Project Real Estate (prices, size of units, equipment, etc.).

§ 6 Kapitalmaßnahmen, kein Verwässerungsschutz

§ 6 Capital Measures, No Dilution Protection

- (1) Die Emittentin ist neben der Emission weiterer unverbrieft oder verbrieft Genussrechte, die mit diesen Genussrechten keine einheitliche Serie bilden, jederzeit und ohne Zustimmung der Genussrechtinhaber berechtigt, weitere Genussrechte mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Genussrechten eine einheitliche Serie bilden und dafür Sicherheiten zu bestellen. Es besteht somit hinsichtlich der Ausgabe weiterer Genussrechte oder Genussscheine kein Verwässerungsschutz.
 - (2) Die Emittentin ist berechtigt, Genussrechte im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Genussrechte können nach freier Wahl gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Es besteht somit hinsichtlich des Rückkaufs von Genussrechten kein Verwässerungsschutz.
 - (3) Die Emittentin ist zu sämtlichen Maßnahmen berechtigt, die eine Änderung der Eigenkapitalausstattung der Emittentin zur Folge haben, insbesondere zu Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen sowie zur Änderung der Rechtsform und der Aufnahme neuer Eigentümer. Es besteht somit auch hinsichtlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Eigenkapitalausstattung führen kein Verwässerungsschutz.
- (1) In addition to issuing further non-certificated or certificated profit participation rights which do not form a single series with these Participation Rights, the Issuer may, at any time and without the consent of the holders of Participation Rights, issue additional participation rights with the same features (with the possible exception of the date of issue or issue price) in the way to make them a series with these Participation Rights and provide collateral for them. Thus, there is no protection against dilution with regard to the issuance of additional participation rights or certificates.
 - (2) The Issuer may purchase Participation Rights on the market or otherwise at any marketable price. The Participation Rights acquired by the Issuer this way may be held by it, resold at a later point in time, or canceled at will. Thus, there is no dilution protection with regard to the repurchase of Participation Rights.
 - (3) The Issuer may take any measures resulting in a change in the capitalization or capital structure of the Issuer, in particular capital increases or decreases, as well as changes in the legal form of the Issuer and the admission of new shareholders. Thus, there is no dilution protection also with regard to corporate measures that would lead to a change in the capital structure of the issuer.

§ 7 Kündigung

§ 7 Termination

- (1) *Sperrfrist.* Das Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin oder dem Genussrechtsinhaber frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Laufzeitbeginn zum Ende eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden („**Kündigungstichtag**“), frühestens daher zum 31. Dezember 2025 („**Sperrfrist**“). Eine Teilkündigung durch die Emittentin ist nicht zulässig.
- (1) *Blocking period.* The Participation Rights can be terminated at the end of each year by the Issuer or the holder of the Participation Rights at the earliest five years after the beginning of the duration ("**Effective Cancellation Date**"), at the earliest therefore as at 31 December 2025 ("**Blocking Period**"). A partial termination by the Issuer is not permitted.

- (2) *Ordentliche Kündigung durch Tokeninhaber.* Die Genussrechte können vom Tokeninhaber, nach Ablauf der Sperrfrist gemäß Abs (1), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung lässt den Anspruch des Genussrechtinhabers auf Auszahlung des nach § 3 bestimmten bilanziellen Wertes des Genussrechts für das Wirtschaftsjahr der Kündigung unberührt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des bilanziellen Werts des Genussrechtkapitals nach § 5.
- (3) *Ordentliche Kündigung durch Emittentin.* Die Genussrechte können von der Emittentin in ihrer Gesamtheit, nicht jedoch teilweise, nach Ablauf der Sperrfrist gemäß Abs (1) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin hat der gekündigte Genussrechtinhaber Anspruch auf Auszahlung des nach § 3 bestimmten bilanziellen Wertes des Genussrechts. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des bilanziellen Werts des Genussrechtkapitals nach § 5.
- (4) *Außerordentliche Kündigung.* Sowohl die Emittentin als auch die Tokeninhaber sind berechtigt, das tokenisierte Genussrecht aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich zu kündigen.
- (5) *Wichtige Gründe.* Als wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung durch den Tokeninhaber gelten insbesondere:
- i. Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags von der Emittentin, soweit hierdurch auch wesentliche berechnigte Interessen der Tokeninhaber beeinträchtigt werden.
 - ii. Liquidation der Emittentin;
 - iii. Verletzung der Verpflichtung von der Emittentin zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres;
- (2) *Ordinary termination by the Tokenholder.* The Participation Rights may be terminated by the Tokenholder after expiry of the Blocking Period in accordance with para (1), subject to a notice period of three months as at 31 December of each calendar year. The termination shall not affect the holders' right to claim payment of the balance sheet value of the Participation Right for the financial year in which termination occurs, as determined in accordance with § 3. Payment shall be made within two weeks of the publication of the Financial Statements and the balance sheet value of the Participation Capital pursuant to § 5.
- (3) *Ordinary termination by the Issuer.* The Participation Rights may be terminated by the Issuer in their entirety, but not in part, after expiry of the Blocking Period pursuant to para (1) subject to a notice period of three months as at 31 December of each calendar year. In the event of an ordinary termination by the Issuer, the terminated Participation Right holders shall be entitled to receive payment of the pro rata enterprise value, in no case less than the balance sheet value determined in accordance with § 3. Payment shall be made within two weeks of the publication of the Financial Statements and the balance sheet value of the Participation Capital pursuant to § 5.
- (4) *Extraordinary termination right.* Both the Issuer and the Tokenholders are entitled to extraordinarily terminate the tokenized Participation Rights for good cause.
- (5) *Good Cause.* Good cause for the extraordinary termination by the Tokenholder for good cause is in particular:
- i. Significant amendment of the Articles of Association by the Issuer, to the extent that material interests of the Tokenholders are thereby impaired.
 - ii. Liquidation of the Issuer;
 - iii. Breach of the obligation of the Issuer to prepare and adopt the Financial Statements for a financial year within twelve months of the end of the relevant financial year;

iv. Verletzung wesentlicher Pflichten dieser Genussscheinbedingungen

- (6) *Insolvenz des Tokeninhabers.* Im Falle der Insolvenz des Tokeninhabers sind die Gesellschafter der Emittentin berechtigt, innerhalb von vier Wochen das tokenisierte Genussrecht gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages gemäß § 1 (4) dieser Genussscheinbedingungen zu erwerben.

§ 8 Handhabung der TIGRIS S17A Token

- (1) *Digitale Werteinheiten.* TIGRIS S17A Token sind digitale (Wert-)Einheiten in Form eines Datensatzes, die aufgrund eines Protokolls in einer Blockchain ausschließlich von oder im Auftrag von der Emittentin erstellt und an die Genussrechtsinhaber ausgegeben werden.

Jeder TIGRIS S17A Token repräsentiert ein Genussrecht und stellt ein Wertpapier mit einem Nennwert von EUR 500 (Euro fünfhundert) dar.

- (2) *ERC20.* Die von der Emittentin ausgegebenen tokenisierten Genussrechte werden in Form von *ERC20 standard tokens* digitalisiert, wobei TIGRIS S17A Token nur von Ethereum Wallets verarbeitet werden können, die den ERC20 Standard unterstützen. Eine Übertragung erfolgt nur an Personen, die durch einen vertrauenswürdigen Anbieter nach § 8 (6) identifiziert wurden.

- (3) *Übergang von Rechten und Pflichten.* Die Übertragung eines TIGRIS S17A Token auf der Blockchain ist mit der Übertragung eines Genussrechtes durch Übergabe einer Urkunde gleichgesetzt (analog). Es gibt keine vertraglichen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der TIGRIS S17A Token oder der tokenisierten Genussrechte. Da die Genussrechte tokenisiert sind, sind alle damit verbundenen Rechte mit dem Besitz des jeweiligen TIGRIS S17A Tokens verknüpft. Dies bedeutet, dass eine technische Übertragung des TIGRIS S17A Tokens von einer Person auf eine andere auch die rechtliche Übertragung der zugehörigen tokenisierten Genussrechte automatisch mit sich bringt.

- (4) *Ethereum.* Die Übertragung von TIGRIS S17A Token erfolgt (derzeit) auf der Ethereum-Blockchain und soll, nach erfolgter Validierung und Durchführung, der Emittentin im Wege eines Computerprotokolls

iv. Violation of essential obligations of these Participation Right Terms & Conditions.

- (6) *Bankruptcy of the Tokenholder.* In the event of bankruptcy of the Tokenholder, the shareholders of the Issuer are entitled to acquire the tokenized participation right against payment of the Subscription Amount in accordance with § 1 (4) of these Terms & conditions of the participation certificates within four weeks.

§ 8 Handling the TIGRIS S17A Token

- (1) *Digital value units.* TIGRIS S17A Tokens are digital (value) units in the form of a dataset that are created exclusively by or on behalf of the Issuer on the basis of a blockchain protocol and issued to the holders of the Participation Rights.

Each TIGRIS Token represents a Participation Right and represents a security with a nominal value of EUR 500 (five hundred euro).

- (2) *ERC20.* The tokenized Participation Rights issued by the Issuer are digitized in the form of ERC20 standard tokens, whereby TIGRIS S17A Tokens can only be processed by Ethereum wallets that support the ERC20 standard. A transfer only takes place to persons who have been identified by a trustworthy provider according to § 8 (6).

- (3) *Transfer of rights and obligations.* The transfer of a TIGRIS S17A Token on the blockchain is equated with the transfer of a participation right by transfer of a deed (analog). There are no contractual restrictions on the transferability of TIGRIS S17A Tokens or tokenized Participation Rights. Since the Participation Rights are tokenized, all associated rights are linked to the possession of the respective TIGRIS S17A Token. This means that a technical transfer of the TIGRIS S17A Token from one person to another also automatically entails the legal transfer of the associated tokenized Participation Rights.

- (4) *Ethereum.* The transfer of TIGRIS S17A Tokens is (currently) carried out on the Ethereum Blockchain and, after validation and execution, is to be communicated to the Issuer by means

(nachfolgend „**Smart Contract**“) mitgeteilt und nachgewiesen werden.

- (5) *Kosten*. Um eine Transaktion auf der Ethereum-Blockchain zu tätigen (um TIGRIS S17A Token zu übertragen) und einen Smart Contract auszuführen, wird Rechenleistung der sogenannten Nodes (nachfolgend die „**Nodes**“) benötigt. Das Nutzen dieser Rechenleistung kostet (i) „*gas*“, ein für bestimmte Rechenleistungen fixiertes Entgelt für die Nutzung des Ethereum-Netzwerks und (ii) eine „*fee*“, ein Serviceentgelt, welches an die Nodes zu bezahlen ist, welche die Transaktion validieren und den Smart Contract ausführen. Beides ist über die virtuelle Währung ETH vom jeweiligen Tokeninhaber zu bezahlen.
- (6) *Ethereum Wallet; KYC*. Jeder Tokeninhaber hat – sofern nicht bereits vorhanden – eine Ethereum Wallet einzurichten, mit dem ERC20 Tokens gehalten und empfangen werden können, das von ihm kontrolliert und das mit ihm im Rahmen des Identitätsfeststellungsprozesses, des sogenannten „Know-Your-Customer-Check“ (nachfolgend „**KYC**“) verknüpft wird. Jeder Tokeninhaber muss sich daher bei der Investitions-Plattform "<https://tigris.blackmanta.capital/>" (die Investitions-Plattform gilt als „**vertrauenswürdige Anbieter**“ gemäß diesen Genussscheinbedingungen) registrieren und seine Identität feststellen lassen.

§ 9 Steuern

Alle aufgrund von Ausschüttungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sind von den Tokeninhabern zu tragen. Soweit die Emittentin gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben verpflichtet ist, wird an die Tokeninhaber nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Insbesondere ist die Emittentin nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu Lasten der Tokeninhaber einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

of a computer protocol (hereafter referred to as "**Smart Contract**").

- (5) *Costs*. In order to make a transaction on the Ethereum blockchain (to transfer TIGRIS S17A Tokens) and to execute a Smart Contract, computing power of the so-called Nodes (hereinafter the "**Nodes**") is required. The use of this computing power costs (i) "gas", a fixed fee for certain computing services for the use of the Ethereum network and (ii) a "fee", a service fee to be paid to the Nodes that validate the transaction and execute the Smart Contract. Both have to be paid by the respective Tokenholder via the virtual currency ETH.
- (6) *Ethereum Wallet; KYC*. Each Tokenholder, if not already available, must set up an Ethereum wallet that can be used to hold and receive ERC20 tokens, which he controls and which is linked to him as part of the identity verification process known as the "Know Your Customer Check" ("**KYC**"). Each Tokenholder must therefore register with the Investment Platform "<https://tigris.blackmanta.capital/>" (the Investment Platform is considered to be a "**Trusted Provider**" in accordance with these Participation Right Terms & Conditions) and have their identity determined.

§ 9 Taxes

All taxes, fees and other charges associated with distributions shall be borne and shall be payable by the Tokenholders. Insofar as the Issuer is legally obliged to deduct taxes, fees and other charges, only the amount remaining after such deduction will be distributed to the Tokenholders. In particular, under current legislation, the Issuer is obliged to withhold the capital gains tax at the expense of the Tokenholders and to transfer it to the tax authorities. The Issuer is not obliged to pay additional amounts to creditors as compensation for amounts deducted or withheld in this way.

§ 10 Zusicherungen der Emittentin

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich die Projektimmobilien nach Projektbeendigung zu marktüblichen Preisen, längstens innerhalb von 3 Jahren ab Fertigstellung zu verkaufen.

Sollte aufgrund der Marktsituation ein Verkauf der Projektimmobilien nur mit einem Verlust realisierbar sein, behält sich die Emittentin vor, die Projektimmobilien (teilweise) zu vermieten (siehe § 3 (4)).

- (2) Die Emittentin versichert, dass abgesehen von der Entwicklung und dem Verkauf der Projektimmobilien gem. § 3 Abs 2 während der Laufzeit der Genussscheine keine weiteren operativen Geschäfte von der Gesellschaft durchgeführt werden.

- (3) Die Emittentin, leistet zum Zeitpunkt der Ausgabe der Substanzgenussrechte dafür Gewähr, dass (i) sie bereits Eigentümerin der unter § 3 (2) genannten Liegenschaft ist, (ii) sämtliche Baubewilligungen für die Sanierung des Altbaus (Hinterhaus) und Neubaus (Vorderhaus) bereits vorhanden sind (zusätzlich wurden zur bestehenden Bewilligung für das Hinterhaus für dessen weitere Entwicklung eine zusätzliche Bewilligung für den Ausbau des Dachbodens und den Anbau von Balkonen eingereicht) und (iii) auch sonst keinen öffentlichen oder privaten Interessen gegen die Umsetzung des geplanten Immobilienprojektes stehen. Die Emittentin leistet jedoch keine Gewähr für einen bestimmten zukünftigen Ertrag oder für die zukünftige Ertragskraft der Gesellschaft oder für einen bestimmten Wert des Genussscheines.

- (4) Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und fortfolgende wurden und werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

- (5) Die Emittentin gewährleistet zudem, dass keine stillen Beteiligungen an der Gesellschaft, keine partiarischen Darlehen und keine anderen Verpflichtungen der Gesellschaft, mit denen die Gesellschaft jemandem eine Beteiligung an ihrem Umsatz, ihrem Gewinn und/oder ihrem Vermögen oder Teilen davon einräumt, bestehen. Die Emittentin leistet fer-

§ 10 Warranties of the Issuer

- (1) The Issuer undertakes to sell the Project Real Estate after project completion at market prices, but no later than within 3 years from the date of the completion of the construction works.

If, due to the market situation, the sale of the Project Real Estate can only be realized with a loss, the Issuer reserves the right to (partially) rent the Project Real Estate (see § 3 (4)).

- (2) The Issuer warrants that, apart from the development and sale of the Project Real Estate pursuant to § 3 (2), no further operations are carried out by the company during the term of the Participation Certificates.

- (3) At the time of issue of the Participation Rights, the Issuer warrants that it (i) is already the owner of the property according to § 3 (2), (ii) all construction permits for the renovation of the old building (rear building) and the new building (front building) are already available (in addition to the existing permits for the rear building for further development, additional permits for the expansion of the attic and the addition of balconies have already been submitted) and (iii) otherwise no public or private interests are known against the development of planned real estate project. The Issuer, however, makes no warranty as to any particular future income or future profitability of the company or a certain value of the Participation Certificate.

- (4) The annual financial statements as at 31.12.2018 were prepared with the due care and diligence of a prudent businessman, in compliance with the statutory provisions, and give a true and fair view of the net assets, financial position and results of operations of the Issuer.

- (5) The Issuer also warrants that there are no silent participations in the company, no participating loans and no other obligations of the company by which the company grants any person any share of its turnover, profit and / or assets or any part thereof. Furthermore, the Issuer warrants that no shareholder resolutions or shareholder agreements have been or will be passed

ner Gewähr dafür, dass keine Gesellschafterbeschlüsse oder Gesellschaftervereinbarungen gefasst wurden oder bestehen, welche die Beteiligung der TIGRIS S17A Token am Bilanzgewinn beeinflussen oder beeinträchtigen könnte.

which could influence or impair the participation of the TIGRIS S17A Token in retained earnings.

§ 11 Veröffentlichungen

Alle Mitteilungen und Veröffentlichungen, die diese Genussrechte betreffen, werden auf der Website der Black Manta Capital Partners unter <https://tigris.blackmanta.capital/> veröffentlicht und den Genussrechtinhabern elektronisch übermittelt.

§ 11 Publications

All notices and publications concerning these Participation Rights must be published on the website of Black Manta Capital Partners under <https://tigris.blackmanta.capital/> and also delivered to the Tokenholders per electronic means.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Diese Genussrechte unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Genussrechten zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- (4) Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig.

§ 12 Choice of Law, Place of Jurisdiction

- (1) These Participation Rights shall be subject to Austrian law, excluding the reference norms of the Austrian international private law statute.
- (2) Place of fulfillment is Vienna, Austria.
- (3) For all disputes arising in connection with these Participation Rights between the Issuer and non-consumers, the court responsible for commercial matters in Vienna, Inner City shall have exclusive jurisdiction.
- (4) Complaints by a consumer or against a consumer shall be dealt with by the competent courts in accordance with applicable statutory provisions.

§ 13 Rücktritt

Gemäß § 4 (7) AltFG kann ein Tokeninhaber, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, und vor Zeichnung des Genussscheins die Informationen gemäß § 4 (1) Z 1 bis 4 AltFG nicht erhalten hat, von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 5 und 6 KMG 2019 sinngemäß. Zur Wahrung der in diesem Absatz erwähnten Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung eines Rücktritts. Der Rücktritt hat schriftlich an Tigris Immobilien GmbH, FN

§ 13 Withdrawal

According to § 4 (7) AltFG, a Tokenholder who is a consumer within the meaning of § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, and who did not receive the information according to § 4 (1) Z 1 to 4 AltFG before subscribing to the Participation Certificate, may withdraw from its offer or from this contract. The right of withdrawal expires two weeks after the day on which the investor has received the missing information and he has been informed of his right of withdrawal. Incidentally, the provisions of § 21 (3), (5) and (6) KMG 2019 apply mutatis mutandis to the consumer's right of withdrawal. In order to safeguard the withdrawal period mentioned in this paragraph, it is sufficient to send a withdrawal in due time. A withdrawal must be made in writing to Tigris Immobilien

310051 h, Waaggasse 5/21, 1040 Wien, Österreich
oder per E-Mail an office@tigris.at zu erfolgen.

GmbH, FN 310051 h, Waaggasse 5/21, 1040 Vi-
enna, Austria or by e-mail to office@tigris.at.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtbedin-
gungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder
werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen
wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz
nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame
Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu
ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der un-
wirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich
Rechnung trägt.

§ 14 Partial Invalidity

If any provision of these Participation Right Terms &
Conditions is or becomes invalid in whole or in part,
the remaining provisions shall remain in effect. In-
sofar as the Austrian Consumer Protection Act does
not apply, the ineffective provision shall be replaced
by an effective provision, which to the extent legally
possible, takes account of the economic purposes
of the invalid provision.

§ 15 Umrechnung Euro/Ether; Euro/Bitcoin

- (1) Erfolgt die Zeichnung der Genussrechte durch
Übertragung von Ether oder Bitcoin so errechnet
sich der jeweilige Ether- oder Bitcoin-Betrag zum
Referenzkurs des Valutatags. Der Zeichner trägt ein
allfälliges Wechselkursrisiko. Das bedeutet,
dass im Fall sinkender Ether- oder Bitcoin-Kurse der
Zeichner den Differenzbetrag zwischen der Über-
tragung und dem Valutatag nachschießen muss
bzw. im Fall steigender Ether- oder Bitcoin-Kurse
der Zeichner den Differenzbetrag zwischen der
Übertragung und dem Valutatag zurück erhält.
- (2) Werden von einem Zeichner Ether oder Bitcoin an-
stelle von Eurobeträgen an die Emittentin übertra-
gen, oder von der Emittentin Ether anstelle von Eu-
robeträgen an die Genussrechtinhaber, so sind
diese Beträge zum Referenzkurs in Ether umzutau-
schen und die so errechneten Ether-Beträge über
die Ethereum-Blockchain an die Emittentin oder die
Tokeninhaber zu übertragen.
- (3) "**Referenzkurs**" ist der jeweils im Zeitpunkt des Ein-
stellens des Transaktionswunsches bzw. im Falle
des Absatzes (1) des Valutatages auf [www.coinmar-
ketcap.com](http://www.coinmarketcap.com) veröffentlichte ETH/EUR oder BTC/EUR
Umrechnungskurs. Sollte der Betreiber [www.coin-
marketcap.com](http://www.coin-
marketcap.com) seinen Service einstellen, so be-
stimmt die Emittentin eine andere Quelle mit ver-
gleichbarer Aktualität und Genauigkeit.

§ 15 Conversion Euro/Ether; Euro/Bitcoin

- (1) If the Participation Rights are subscribed by transfer
of Ether or Bitcoin, the amount of Ether or Bitcoin
shall be calculated at the Reference Rate on the
Value Date. The subscriber bears any exchange rate
risk. This means that in the event of falling Ether or
Bitcoin prices, the subscriber must transfer the dif-
ference between the transfer and the Value Date
or, in the event of rising Ether or Bitcoin prices, the
subscriber receives the difference between the
transfer and the Value Date back.
- (2) If amounts in Euro are paid by a subscriber to the
Issuer in Ether or Bitcoin, or if the Issuer distributes
Ether instead of Euro to the holders of Participation
Rights, these amounts shall be converted into Ether
at the Reference Rate and the Ether amounts calcu-
lated shall be transferred to the Issuer or To-
kenholders using the Ethereum Blockchain.
- (3) "**Reference Rate**" means the ETH/EUR or BTC/EUR
exchange rate published on [www.coinmar-
ketcap.com](http://www.coinmar-
ketcap.com) at the time the transaction is requested
or in the case of paragraph (1) of the Value Date.
Should the Operator discontinue its service at
www.coinmarketcap.com, the Issuer shall select an
alternative source with comparable timeliness and
accuracy.

§ 16 Sprache

Diese Genussrechtbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Fall von Unterschieden zwischen der deutschen und der englischen Fassung, hat die deutsche Fassung Vorrang.

Wien, 31. März 2020

§ 16 Language

These Participation Right Terms & Conditions are written in German and English language. In case of differences between the German and the English version, the German version shall prevail.

Vienna, 31 March 2020

Tigris Immobilien GmbH

Tigris Immobilien GmbH, FN 310051h

FIRMEN-REPORT

Kommunikation

Firmenwortlaut	Tigris Immobilien GmbH
Adresse	Waaggasse 5/21 1040 Wien
Historische Adresse	Getreidemarkt 14/30 1010 Wien

Stammdaten

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kapital/ Gründungsprivilegierung	EUR 35.000 EUR 35.000,00 einbezahlt
Gründungsjahr (besteht seit)	2008
Sitz in	politischer Gemeinde Wien
Gericht	Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer	310051h
UID	ATU65094836
OeNB Identnummer	8606609
Compass-ID	11467770

Organe & Beteiligungen

Wirtschaftlicher Eigentümer (berechnet)	<p>Augustin Peter, geb. 14.03.1975 Gredenberg Michael, geb. 22.11.1975, Schweiz (Confoederatio Helvetica) Hausmaninger Christian, Dr., geb. 25.04.1965 Janda Franz, geb. 22.11.1943 Prem Ernst, geb. 04.07.1956</p> <p>Das Unternehmen steht direkt oder indirekt im Eigentum der Stiftung Illuminati Privatstiftung. Gemäß §2 Abs. 3 WiEReG gelten die Mitglieder des Vorstands sowie die Stifter als wirtschaftliche Eigentümer. Die darüber hinaus als wirtschaftliche Eigentümer geltenden Begünstigten können über die Stiftungszusatzurkunde erhoben werden, welche im Firmenbuch nicht öffentlich vorliegt und ggfs. über den Stiftungsvorstand eingefordert werden kann.</p>
Eigentümer	<p>Gesellschafter Tigris Beratungs und Beteiligungs GmbH (Anteil: 100 %)</p>
Management	<p>Geschäftsführer Augustin Peter, geb. 14.03.1975 vertritt seit 30.04.2008 selbständig</p>
Beteiligungen	<p>als Gesellschafter Berlin Immo II Besitz GmbH (Anteil: 100 %) Flo Acht Immobilien GmbH (Anteil: 51 %)</p>

Wirtschaftsdaten

Jahresabschluss zum 31.12.2018 eingereicht am 19.03.2019

Beschäftigte 2018: keine

Auszüge & Urkunden

Ersteintragung 30.04.2008

Letzte Eintragung 14.05.2019

Rechtstatsachen**Rechtstatsachen**

003 Generalversammlungsbeschluss vom 21.09.2011 Diese Gesellschaft wurde als übernehmende Gesellschaft mit der Berlin Immo Management GmbH (FN 325246 d) als übertragender Gesellschaft verschmolzen. Sitz der übertragenden Gesellschaft in Wien.

002 Verschmelzungsvertrag vom 21.09.2011

001 Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 23.04.2008

Beilage 3 – Geschäftsplan

Bilanzen (betriebswirtschaftliche Darstellung)	Historie	Planung					
	31.12.19	28.02.20	2020	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen	52.850	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	52.850						
Stralauer Allee	470.000	5.350.480	6.650.160	6.901.960	0	0	0
Investition	470.000	5.350.480	6.650.160	8.687.450	7.141.960	0	0
Buchwertabgang aus Verkauf der Wohnungen				-1.785.490	-7.141.960	0	0
Anschaffungskosten	0	4.880.480	0	0	0	0	0
Altbau (vermietete Flächen)	0	0	0	448.432	0	0	0
Altbau (leerstehende Flächen)	0	0	0	488.178	0	0	0
Neubau	0	0	1.210.680	1.010.680	200.000	0	0
Aktivierte Fremdkapitalzinsen			89.000	90.000	40.000	0	0
Übriges Umlaufvermögen	150.240	0	0	0	0	0	0
Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen	150.240	0	0	0	0	0	0
sonstige Forderungen	0	0	0	0	0	0	0
Liquidität	1.383.222	584.520	891.990	9.052	2.843.740	1.033.250	1.031.500
Guthaben bei Kreditinstituten	1.383.222	584.520	891.990	9.052	2.843.740	1.033.250	1.031.500
SUMME AKTIVA	2.056.313	5.935.000	7.542.150	6.911.012	2.843.740	1.033.250	1.031.500

Bilanzen (betriebswirtschaftliche Darstellung)	Historie	Planung					
	31.12.19	28.02.20	2020	2021	2022	2023	2024
Eigenkapital	1.054.935	1.035.000	542.650	911.521	2.843.740	1.033.250	1.031.500
Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklage	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Ergebnisvortrag	0	0	0	-492.350	-123.488	0	-1.750
Jahresgewinn / -verlust	19.935	0	-492.350	368.862	1.932.229	-1.750	-1.750
Ausschüttung	0	-19.935	0	0	0	-1.808.740	0
Mezzaninkapital	0	0	1.999.500	1.999.500	0	0	0
Real Estate Security Token (REST)	0	0	1.999.500	1.999.500	0	0	0
Finanzierungsverbindlichkeiten	1.000.000	4.900.000	5.000.000	4.000.000	0	0	0
Finanzierungsverbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	3.900.000	5.000.000	4.000.000	0	0	0
Finanzierungsverbindlichkeiten verb. Unternehmen	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0
Übrige Verbindlichkeiten	1.378	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	1.378	0	0	0	0	0	0
Summe PASSIVA	2.056.313	5.935.000	7.542.150	6.911.012	2.843.740	1.033.250	1.031.500

Gewinn- und Verlustrechnung	Historie	Planung					
	31.12.19	28.02.20	2020	2021	2022	2023	2024
Erlöse aus Vermietung			19.167	19.167			
Erlöse aus Verkauf	0	0	0	2.647.236	10.588.944	0	0
Aufwand Asset/Investmentmanagement, Buchwertabgang		0	-397.791	-2.263.796	-8.281.810	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-46.500		-111.975	-31.995	-31.995	0	0
Betriebsergebnis	-46.500	0	-490.600	370.612	2.275.139	0	0
Finanzergebnis	150.232	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Steuern	103.732	0	-490.600	370.612	2.275.139	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.750		-1.750	-1.750	-342.910	-1.750	-1.750
Jahresergebnis nach Steuern	101.982	0	-492.350	368.862	1.932.229	-1.750	-1.750
Jahresgewinn / -verlust	101.982	0	-492.350	368.862	1.932.229	-1.750	-1.750
Ergebnisvortrag	-82.047		0	-492.350	-123.488	0	-1.750
Bilanzgewinn/-verlust	19.935	0	-492.350	-123.488	1.808.740	-1.750	-3.500

Ergebnisentwicklung Real Estate Security Token	Planung					
	28.02.20	2020	2021	2022	2023	2024
Bilanzgewinn/-verlust	0	-492.350	-123.488	1.808.740		
Ergebnisanteil Real Estate Security Token (20% von Bilanzgewinn/-verlust 2022)					361.748	
abzüglich Kapitalertragsteuer zum Ausschüttungszeitpunkt (derzeit 27,5%)					-99.481	
Ergebnisanteil Real Estate Security Token nach Steuern					262.267	

Cash Flow Real Estate Security Token						
Nominale		-1.999.500		1.999.500		
Ergebnisanteil vor Steuern					361.748	
Summe		-1.999.500	0	1.999.500	361.748	
				IRR vor Steuern		8,05%
Nominale		-1.999.500		1.999.500		
Ergebnisanteil nach Steuern					262.267	
Summe		-1.999.500	0	1.999.500	262.267	
				IRR nach Steuern		6,01%

Cash-flow Rechnung	Historie	Planung					
	31.12.19	28.02.20	2020	2021	2022	2023	2024
+/- Jahresgewinn / -verlust	101.982	0	-492.350	368.862	1.932.229	-1.750	-1.750
+/- Änderung Übriges Umlaufvermögen	-150.232	150.240	0	0	0	0	0
+/- Änderung Übrige Verbindlichkeiten	0	-1.378	0	0	0	0	0
+/- Änderung Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
- Investitionen IEA / IAV / SAV	0	-4.880.480	-1.299.680	-251.800	6.901.960	0	0
+ Verkauf Finanzvermögen	0	52.850	0	0	0	0	0
= Cash-flow aus der Investitionstätigkeit	0	-4.827.630	-1.299.680	-251.800	6.901.960	0	0
+/- Änderung Nennkapital	0	0	0	0	0	0	0
+/- Änderung Real Estate Security Token	0	0	1.999.500	0	-1.999.500	0	0
+/- Ergebnisvergütung Real Estate Security Token	0	0	0	0	0	-262.267	0
+/- Ergebnisvergütung Real Estate Security Token KEST	0	0	0	0	0	-99.481	0
+/- Ergebnisvergütung Gesellschafter	0	0	0	0	0	-1.446.992	0
+/- Änderung Zwischenfinanzierung Gesellschafter	-936.393	0	-1.000.000	0	0	0	0
+/- Änderung Finanzverbindlichkeiten Kreditinstitut	0	3.900.000	1.100.000	-1.000.000	-4.000.000	0	0
- Ausschüttungen	0	-19.935	0	0	0	0	0
= Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit	63.607	3.880.065	2.099.500	-1.000.000	-5.999.500	-1.808.740	0
= Summe der Cash-flows	15.357	-798.702	307.470	-882.938	2.834.689	-1.810.490	-1.750
Anfangsbestand an liquiden Mitteln	1.367.865	1.383.222	584.520	891.990	9.052	2.843.740	1.033.250
Änderung Bestand an liquiden Mitteln	15.357	-798.702	307.470	-882.938	2.834.689	-1.810.490	-1.750
Endbestand an liquiden Mitteln	1.383.222	584.520	891.990	9.052	2.843.740	1.033.250	1.031.500

Finanzverbindlichkeiten	Planung					
	28.02.20	2020	2021	2022	2023	2024
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.900.000	5.000.000	4.000.000	0	0	0
Stand zum 1.1.		3.900.000	5.000.000	4.000.000	0	0
- Kapitalrückzahlung			-1.000.000	-4.000.000	0	0
+ Kapitalaufnahme	3.900.000	1.100.000				

Alle in der Planungsrechnung dargestellten Beträge beziehen sich auf den zukünftigen, geplanten Geschäftsverlauf der Tigris Immobilien GmbH, die Angabe der Planwerte erfolgt ohne Gewähr.

Tigris Immobilien GmbH – Erläuterungen der Planungsrechnung 2020 bis 2024 – Projekt Stralauer Allee 17A, 10245 Berlin, Deutschland

Die Tigris Immobilien GmbH ist seit dem Jahr 2008 im österreichischen Firmenbuch eingetragen und entwickelte bzw. verwertete bis zum Jahr 2016 drei Immobilienprojekte in Berlin, Deutschland. Seit dem Jahr 2016 besteht die Unternehmenstätigkeit im Halten von zwei Beteiligungen an österreichischen GmbHs.

Mit Ende des Jahres 2019 zeigt sich für die Tigris Immobilien GmbH nachfolgendes Bilanzbild: Aktivseitig bestehen die erwähnten Beteiligungen, die nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2019 veräußert werden. Zudem werden eine Anzahlung von TEUR 470 für die Immobilie Stralauer Allee 17A, Forderungen gegenüber den beiden Beteiligungen und liquide Mittel ausgewiesen. Passivseitig bestehen zum einen das Eigenkapital iHv TEUR 1.035 (Stammkapital und Kapitalrücklage) sowie ein Gesellschafterdarlehen iHv TEUR 1.000. In Vorbereitung auf das Projekt Stralauer Allee 17A werden bis Ende Februar der Bilanzgewinn per Ende 2019 ausgeschüttet, sodass dem Projekt Eigenmittel iHv TEUR 1.035 zur Verfügung stehen.

Der Ankauf der Immobilie Stralauer Allee 17A soll planmäßig bis Ende Februar 2020 mit Anschaffungskosten iHv TEUR 4.880 erfolgen. Für die Entwicklung des Bestandes bzw. den Neubau fallen im Zeitraum 2020 bis 2022 Baukosten iHv TEUR 2.910 an. Die während der Bauphase anfallenden Fremdkapitalzinsen werden als Anschaffungsnebenkosten aktiviert.

Die Tigris Immobilien GmbH verfügt über Eigenkapital iHv TEUR 1.035, bestehend aus Stammkapital iHv TEUR 35 und einer Kapitalrücklage iHv TEUR 1.000. Diese Mittel stehen der Gesellschaft während der gesamten Projektphase zur Verfügung.

Die weitere Finanzierung des Projektes soll zum einen über die Begebung von tokenisierten Genussrechten iHv TEUR 1.999,5, sowie über die Aufnahme von Darlehen bei einem österreichischen Kreditinstitut erfolgen. Des Weiteren stellt der Gesellschafter der Tigris Immobilien GmbH der Gesellschaft bis zur Aufnahme der tokenisierten Genussrechte bzw. der Bankfinanzierung ein Gesellschafterdarlehen iHv TEUR 1.000 zur Verfügung, dieses soll bis spätestens Ende 2020 an den Gesellschafter rückgeführt werden.

Der Verkauf der Wohneinheiten des Projektes Stralauer Allee 17A soll im Jahr 2021 beginnen. Im Jahr 2022 soll der Verkauf der Wohneinheiten beendet werden. Im Jahr 2021 sollen 20% der Verkaufserlöse, im Jahr 2022 abschließend 80% der Verkaufserlöse generiert werden. Entsprechend der Planungsrechnung ist nach Projektende per Ende 2022 ein Bilanzgewinn iHv TEUR 1.927 geplant, wovon 20%, das sind TEUR 385 an die Genussscheininhaber ausgeschüttet werden sollen. Der Restbetrag iHv TEUR 1.542 soll an den Gesellschafter der Tigris Immobilien GmbH ausgeschüttet werden. Der Zufluss der Ausschüttung soll nach Feststellung des Jahresabschlusses 2022, demnach im Frühjahr 2023 stattfinden.

Disclaimer bezüglich zukunftsgerichteter Aussagen:

Dieser Geschäftsplan enthält Aussagen, die sich auf den künftigen Geschäftsverlauf und künftige finanzielle Leistungen sowie auf künftige TIGRIS betreffende Vorgänge oder Entwicklungen beziehen und zukunftsgerichtete Aussagen darstellen können. Diese Aussagen sind erkennbar an Formulierungen wie "erwarten", "wollen", "antizipieren", "beabsichtigen", "planen", "glauben", "anstreben", "einschätzen", "werden" und "vorhersagen" oder an ähnlichen Begriffen. Wir werden gegebenenfalls auch in anderen Berichten, in Präsentationen, in Unterlagen, die an

Anleger verschickt werden, und in Pressemitteilungen zukunftsgerichtete Aussagen tätigen. Des Weiteren können von Zeit zu Zeit unsere Vertreter zukunftsgerichtete Aussagen mündlich machen. Solche Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Erwartungen und bestimmten Annahmen des TIGRIS-Managements, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von TIGRIS liegen. Sie unterliegen daher einer Vielzahl von Risiken, Ungewissheiten und Faktoren, die in Veröffentlichungen – insbesondere auch im Teil C. des AltFG-Informationsblattes „Besondere Risikofaktoren“ – beschrieben werden, sich aber nicht auf solche beschränken. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte es sich erweisen, dass die zugrundeliegenden Erwartungen nicht eintreten beziehungsweise Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge von TIGRIS (sowohl negativ als auch positiv) wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die ausdrücklich oder implizit in der zukunftsgerichteten Aussage genannt worden sind. TIGRIS übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.

Tigris Immobilien GmbH - Szenariorechnungen - Projekt Stralauer Allee 17A, 10245 Berlin, Deutschland**Szenario I: Bilanzgewinn** **in EUR**

Stammkapital	35.000
Kapitalrücklage	1.000.000
Bilanzgewinn	1.900.000
Eigenkapital	2.935.000
Rückzahlungsbetrag Token Inhaber	
Anteil Bilanzgewinn 20%	380.000
Nominale	1.999.500
Summe	2.379.500

Szenario II: Bilanzverlust < TEUR -1.035 **in EUR**

Stammkapital	35.000
Kapitalrücklage	1.000.000
Bilanzverlust	-900.000
Eigenkapital	135.000
Rückzahlungsbetrag Token Inhaber	
Anteil Bilanzverlust	0
Nominale	1.999.500
Summe	1.999.500

Szenario III: Bilanzverlust > TEUR -1.035 **in EUR**

Stammkapital	35.000
Kapitalrücklage	1.000.000
Bilanzverlust	-1.500.000
Negatives Eigenkapital	-465.000
Rückzahlungsbetrag Token Inhaber	
Anteil Negatives Eigenkapital 20%	-93.000
Nominale	1.999.500
Summe	1.906.500

Wichtiger Hinweis:

Für alle Szenarien gilt, dass (i) eine Ausschüttung nur stattfindet, wenn dementsprechend genügend Liquidität vorhanden ist und (ii) bei einem Bilanzverlust/negativem Eigenkapital jedenfalls keine Nachschusspflicht besteht.



JAHRESABSCHLUSS

**31. Dezember 2019
und
Erstellungsbericht**

Tigris Immobilien GmbH

**Waaggasse 5/21
1040 Wien**

**HG Wien
FN 310051h**

TPA Steuerberatung GmbH
Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Inhaltsverzeichnis

1. Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Steuerliche Verhältnisse	5
4. Bilanz	7
5. Gewinn- und Verlustrechnung	8
6. Erläuterungen zum Jahresabschluss	9
6.1. Erläuterungen zu Bilanz	9
6.1.1. Aktiva	9
6.1.2. Passiva	11
6.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
7. Anhang	14
7.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	14
7.1.1. Allgemeine Grundsätze	14
7.1.2. Anlagevermögen	14
7.1.2.1. Finanzanlagen	14
7.1.3. Vorräte	14
7.1.3.1. Unfertige und Fertige Erzeugnisse	14
7.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14
7.1.5. Rückstellungen	14
7.1.5.1. Sonstige Rückstellungen	14
7.1.6. Verbindlichkeiten	15
7.1.7. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	15
7.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	15
7.2.1. Erläuterungen zur Bilanz	15
7.2.1.1. Anlagevermögen	15
7.2.1.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15
7.2.1.3. Rückstellungen	15
7.2.1.4. Verbindlichkeiten	16
7.2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	16
7.3. Sonstige Angaben	16
7.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft	16
8. Anlagenspiegel	17
<u>Beilagen</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB) 2018	I

1. Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

An die Mitglieder der Geschäftsführung der

Tigris Immobilien GmbH
Waaggasse 5/21
1040 Wien

Hierüber erstatten wir, TPA Steuerberatung GmbH, den folgenden Bericht:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Tigris Immobilien GmbH zum 31.12.2019 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang einschließlich Anlagenspiegel - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie Ihrer Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der jeweils letztgültigen Fassung (die sie auf unserer Homepage und auf der Homepage der KSW jederzeit einsehen können), sowie die Bestimmungen des Angebotes.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – nur unter Beigabe dieses Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

TPA Steuerberatung GmbH

1100 Wien, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500, E-Mail: wien@tpa-group.at
www.tpa-group.at, www.tpa-group.com, FN 200423s HG Wien, Sitz: Wien, ATU50089103

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Rechtliche Verhältnisse

2. Rechtliche Verhältnisse

<u>Firma:</u>	Tigris Immobilien GmbH
<u>Errichtung/ Gründung:</u>	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 23. April 2008
<u>Rechtsform:</u>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<u>Firmenbuch:</u>	HG Wien, FN 310051h Ersteintragung am 30. April 2008 letzter Abruf vom 2. Jänner 2020
<u>Sitz:</u>	Wien
<u>Geschäftsanschrift:</u>	1040 Wien, Waaggasse 5/21
<u>Geschäftsjahr:</u>	1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019
<u>Gegenstand:</u>	Der Gegenstand der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag vom 23. April 2008: <ol style="list-style-type: none">1) die Verwaltung, Nutzung, Entwicklung und Verwertung von Immobilien, insbesondere der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Liegenschaften und Liegenschaftsanteile beziehungsweise Wohnungseigentumseinheiten, und2) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Unternehmenstätigkeiten in jeder Rechtsform.3) Ferner ist die Gesellschaft - mit Ausnahme von Bankgeschäften - zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zum Erreichen des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.
<u>Stammkapital:</u>	EUR 35.000,00; zur Gänze eingezahlt

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschafter: zum 31. Dezember 2019 stellt sich die Gesellschafterstruktur wie folgt dar:

Gesellschafter	Anteil in %	Nominale in EUR
Tigris Beratungs und Beteiligungs GmbH	100,00	35.000,00
	100,00	35.000,00

Organe: Geschäftsführung
Generalversammlung

Geschäftsführung: Gemäß Abschnitt VII des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer bestellt:

Name	seit	bis	Vertretungsbefugnis
Peter Augustin	30.04.2008		einzeln
Michael Gredenber	30.04.2008	26.01.2019	einzeln

Vertretung: Die Gesellschaft wird gemäß Abschnitt VII des Gesellschaftsvertrages, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbstständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann - auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind - einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen. Die Bestellung des bestellten Geschäftsführers kann jederzeit widerrufen werden.

Im Jahr 2019 war kein Prokurist bestellt.

Generalversammlung: Im Berichtsjahr wurde folgender Beschluss der Gesellschafterin gefasst:

Gesellschafterbeschluss vom 18. März 2019:

- 1) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
- 2) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung: der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.292.253,06 wird wie folgt verwendet:
 1. Der Betrag in Höhe von EUR 2.282.253,06 wird an die Gesellschafterin ausgeschüttet, wobei davon EUR 0,00 eine Rückzahlung von Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG und EUR 2.282.253,06 eine offene Gewinnausschüttung darstellen.
 2. Der restliche Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2018 die Entlastung erteilt.

Rechtliche Verhältnisse

Umlaufbeschluss vom 27. November 2019:

Beschluss über die phasenkongruente Gewinnausschüttung des Bilanzgewinnes 2019.

Umlaufbeschluss vom 11. Dezember 2019:

Beschluss über die Begebung von tokenisierten Genussrechten:

- 1) Die Tigris Immobilien GmbH (FN 310051 h) plant, bis zu 3.999 qualifiziert nachrangige tokenisierte Genussrechte gem § 174 Abs 3 AktG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.500,00 in Österreich und Deutschland zu begeben.
- 2) Die Alleingesellschafterin der Tigris Immobilien GmbH, die Tigris Beratungs und Beteiligungs GmbH, erteilt der Tigris Immobilien GmbH mit dem vorliegenden Beschluss die Zustimmung, bis zu 3.999 qualifiziert nachrangige tokenisierte Genussrechte gem § 174 Abs 3 AktG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.500,00 in Österreich und Deutschland zu begeben.
- 3) Die Gesellschafterin erteilt diese Zustimmung bis auf Widerruf. Die Zustimmung zur Begebung der qualifiziert nachrangigen tokenisierten Genussrechte ist eingeschränkt auf die Verwendung der daraus erhaltenen finanziellen Mittel zur Finanzierung des Projektes Stralauer Allee 17A, 10245 Berlin, Deutschland.

Umlaufbeschluss vom 13. Dezember 2019:

Beschlussfassung über die Gewährung eines freiwilligen, unwiderruflichen Gesellschafterzuschusses in Höhe von EUR 1.000.000,00.

Offenlegung:

Aufgrund der Größenklassifizierung des § 221 UGB gilt die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft.

Steuerliche Verhältnisse

3. Steuerliche Verhältnisse

Betriebsfinanzamt: Finanzamt Wien 4/5/10

Steuernummer: 357/2270

Steuerliche Vertretung: TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien

Veranlagungen: Mit Feststellungsbescheid vom 24. Juli 2019 wurde das steuerliche Ergebnis für das Jahr 2018 erklärungsgemäß und endgültig festgestellt.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2019 wurde die Umsatzsteuer für das Jahr 2018 erklärungsgemäß und endgültig veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Verlustabzug: Für den Besteuerungszeitraum 2019 bestehen folgende steuerliche Vorgruppenverluste für die Bemessung der Steuer vom Einkommen bzw Vorgruppenmindestkörperschaftsteuern:

Jahr	Verlustabzug gemäß § 8 Abs 4 Z2 KStG iVm § 18 Abs 6 EStG	geleistete KSt-VZ gemäß § 24 Abs 4 KStG
	EUR	EUR
2008	1.936,02	546,00
2009	121.118,51	1.421,00
2010	124.871,16	1.750,00
2011	213.578,97	1.750,00
2012	-16,94	1.748,59
2013	-38.466,06	0,00
2014	-17.454,15	0,00
2015	-394.789,25	0,00
2016	0,00	0,00
2017	-10.778,26	0,00
2018	0,00	0,00
	0,00	7.215,59

Steuerliche Verhältnisse

Evidenzkonten gemäß § 4 Abs. 12 EStG

Einlagen:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2019
Stammkapital	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
indisponible Einlagen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
nicht gebundene Kapitalrücklagen	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
freie Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
disponible Einlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00
Summe	35.000,00	0,00	0,00	0,00	1.035.000,00

Innenfinanzierung - disponibel:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2019
Bilanzgewinn	2.292.253,06	27.264,14	-2.282.253,06	0,00	37.264,14
Summe	2.292.253,06	27.264,14	-2.282.253,06	0,00	37.264,14

Abgabenprüfungen: Bisher hat keine Betriebsprüfung stattgefunden.

Gruppenbesteuerung: Am 02. Dezember 2013 wurde zwischen der Euphrat Handels GmbH (als Gruppenträger), Wien, und der Tigris Immobilien GmbH (als Gruppenmitglied), Wien, ein Gruppen- und Steuerumlagevertrag abgeschlossen. Das maßgebende ertragsteuerliche Ergebnis des Gruppenmitglieds (§ 9 Abs. 6 und 7 KStG 1988) wird ab dem Geschäftsjahr 2013 ertragsteuerlich dem Gruppenträger zugerechnet.

Mit Bescheid vom 30. Jänner 2015 hat das für den Gruppenträger zuständige Finanzamt Wien 1/23 dem am 12. Dezember 2013 eingebrachten Antrag auf Feststellung einer Gruppe gemäß § 9 Abs 8 KStG 1988 stattgegeben.

Mit Bescheid vom 13. August 2019 hat das für den Gruppenträger zuständige Finanzamt Wien 1/23 dem am 11. Juli 2019 eingebrachten Antrag auf Beendigung der Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs 8 KStG 1988 stattgegeben. Die Unternehmensgruppe endet mit der Veranlagung 2018.

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR
AKTIVA					
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. unfertige Erzeugnisse	593.810,00		0,00		
2. geleistete Anzahlungen	470.000,00		0,00		
		1.063.810,00			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	152.346,28		995.181,41		
davon sonstige	152.346,28		995.181,41		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00		29,50		
		152.346,28	995.210,91		
III. Guthaben bei Kreditinstituten					
		1.427.085,66	1.283.070,15		
		2.643.241,94	2.278.281,06		
SUMME AKTIVA		2.696.091,94	2.331.131,06		
PASSIVA					
A. EIGENKAPITAL					
I. eingefordertes Stammkapital					
übernommenes Stammkapital		35.000,00	35.000,00		
einbezahltes Stammkapital		35.000,00	35.000,00		
		35.000,00	35.000,00		
II. Kapitalrücklagen					
1. nicht gebundene		1.000.000,00			
III. Bilanzgewinn					
davon Gewinnvortrag		37.264,14	2.292.253,06		
		10.000,00	38.918,12		
		1.072.264,14	2.327.253,06		
B. RÜCKSTELLUNGEN					
1. Steuerrückstellungen			1.750,00		
2. sonstige Rückstellungen			7.800,00		
		9.550,00	3.500,00		
C. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			511.376,35		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			511.376,35		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen					
Unternehmen			1.000.000,00		
davon sonstige			1.000.000,00		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			1.000.000,00		
3. sonstige Verbindlichkeiten			102.901,45		
davon aus Steuern			95.002,75		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			102.901,45		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr					
		1.614.277,80	378,00		
		1.614.277,80	378,00		
SUMME PASSIVA		2.696.091,94	2.331.131,06		

.....
Geschäftsführer

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		
a. BK/HK Erlöse Fultonstraße	914,54	1.795,36
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	2.454,72
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige	<u>82.486,71</u>	<u>23.650,68</u>
4. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 3 (BETRIEBSERGEBNIS)	-81.572,17	-19.400,60
5. Erträge aus Beteiligungen	110.446,10	3.272.463,74
davon aus verbundenen Unternehmen	110.446,10	3.272.463,74
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	140,21	275,65
7. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	1.000.000,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>3,85</u>
9. ZWISCHENSUMME AUS Z 5 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)	110.586,31	2.272.735,54
10. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 4 UND Z 9)	29.014,14	2.253.334,94
11. Steuern vom Einkommen	<u>1.750,00</u>	<u>0,00</u>
12. ERGEBNIS NACH STEUERN	27.264,14	2.253.334,94
13. JAHRESÜBERSCHUSS	27.264,14	2.253.334,94
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>10.000,00</u>	<u>38.918,12</u>
15. BILANZGEWINN	<u>37.264,14</u>	<u>2.292.253,06</u>

.....
Geschäftsführer

Erläuterungen zum Jahresabschluss

6. Erläuterungen zum Jahresabschluss

6.1. Erläuterungen zu Bilanz

6.1.1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2019	EUR	52.850,00
31.12.2018	EUR	52.850,00

Buchwertentwicklung:

		EUR
Stand 01.01.2019		52.850,00
Stand 31.12.2019		52.850,00

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Beteiligung Berlin Immo II Besitz GmbH	35.000,00	35.000,00
Beteiligung Flo Acht Immobilien GmbH	17.850,00	17.850,00
	<u>52.850,00</u>	<u>52.850,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

31.12.2019	EUR	1.063.810,00
31.12.2018	EUR	0,00

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Unfertige Erzeugnisse Stralauer Allee 17A	593.810,00	0,00
Geleistete Anzahlungen Immobilie Stralauer Allee 17A	470.000,00	0,00
	<u>1.063.810,00</u>	<u>0,00</u>

Mit Kaufvertrag vom 13. Juni 2019 wurde die Liegenschaft Stralauer Allee 17A, Berlin erworben. Der Nutzen-/Lastenübergang ist zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt. Bislang wurde eine Anzahlung in Höhe von EUR 470.000,00 geleistet, sowie Maklergebühren in Höhe von EUR 333.200,00 und Gebühren für Asset Management in Höhe von EUR 260.610,00 in Rechnung gestellt.

Erläuterungen zum Jahresabschluss

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2019	EUR	152.346,28
	31.12.2018	EUR	995.181,41

Zusammensetzung:

	31.12.2019	EUR	31.12.2018
		EUR	
VK Berlin Immo II Besitz GmbH Gewinnausschüttung	126.052,35		273.666,68
VK Flo Acht Immobilien GmbH Gewinnausschüttung	26.293,93		375.646,78
VK Tigris Beratungs und Beteiligungs GmbH	0,00		345.859,63
VK Euphrat Handels GmbH	0,00		8,32
	152.346,28		995.181,41

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2019	EUR	0,00
	31.12.2018	EUR	29,50

III. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2019	EUR	1.427.085,66
	31.12.2018	EUR	1.283.070,15

Zusammensetzung:

	31.12.2019	EUR	31.12.2018
		EUR	
ERSTE Kto. 289-479-526/00	1.427.085,66		1.283.070,15
	1.427.085,66		1.283.070,15

Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Kontoauszügen zum 31. Dezember 2019 überein. Zinsen und Spesen wurden erfasst.

Erläuterungen zum Jahresabschluss

6.1.2. Passiva

A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
übernommenes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	1.000.000,00	0,00
Bilanzgewinn	37.264,14	2.292.253,06
davon Gewinnvortrag	10.000,00	38.918,12
	<u>1.072.264,14</u>	<u>2.327.253,06</u>

Entwicklung des Bilanzgewinnes:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Jahresgewinn	27.264,14	2.253.334,94
Gewinnvortrag	10.000,00	38.918,12
	<u>37.264,14</u>	<u>2.292.253,06</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	31.12.2019 EUR	1.750,00
	31.12.2018 EUR	0,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Rückst. f. Körperschaftsteuer	0,00	1.750,00	1.750,00

2. sonstige Rückstellungen	31.12.2019 EUR	7.800,00
	31.12.2018 EUR	3.500,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Rückst. für Beratungskosten	3.500,00	3.500,00	7.800,00	7.800,00

Erläuterungen zum Jahresabschluss

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2019	EUR	511.376,35
	31.12.2018	EUR	378,00
Zusammensetzung:			
	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
MACOM Holding Kft.	499.000,00		0,00
TPA Steuerberatung GmbH	11.412,60		378,00
Ebner Stolz Mönning Bachem	963,75		0,00
	<u>511.376,35</u>		<u>378,00</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2019	EUR	1.000.000,00
	31.12.2018	EUR	0,00
Zusammensetzung:			
	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
VK Tigris Beratungs und Beteiligungs GmbH	<u>1.000.000,00</u>		<u>0,00</u>
3. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2019	EUR	102.901,45
	31.12.2018	EUR	0,00
Zusammensetzung:			
	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
FA VerrKto Deutschland	94.810,00		0,00
Sonst. Verbindlichkeiten	7.898,70		0,00
FA VerrKto Umsatzsteuer	192,75		0,00
	<u>102.901,45</u>		<u>0,00</u>
davon aus Steuern	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
FA VerrKto Deutschland	94.810,00		0,00
FA VerrKto Umsatzsteuer	192,75		0,00
	<u>95.002,75</u>		<u>0,00</u>

Erläuterungen zum Jahresabschluss

6.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	2019	EUR	914,54
	2018	EUR	1.795,36
2. sonstige betriebliche Erträge	2019	EUR	0,00
	2018	EUR	2.454,72
3. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. übrige	2019	EUR	82.486,71
	2018	EUR	23.650,68
Zusammensetzung:			
	2019	2018	
	EUR	EUR	
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	137,30	84,80	
Rechts- und Beratungsaufwand	75.148,93	8.420,50	
Spesen des Geldverkehrs	256,48	3.118,31	
diverse betriebliche Aufwendungen	6.944,00	12.027,07	
	<u>82.486,71</u>	<u>23.650,68</u>	
4. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 3 (BETRIEBSERGEBNIS)	2019	EUR	-81.572,17
	2018	EUR	-19.400,60
5. Erträge aus Beteiligungen	2019	EUR	110.446,10
	2018	EUR	3.272.463,74
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2019	EUR	140,21
	2018	EUR	275,65
7. Aufwendungen aus Finanzanlagen	2019	EUR	0,00
	2018	EUR	1.000.000,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2019	EUR	0,00
	2018	EUR	3,85
9. ZWISCHENSUMME AUS Z 5 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)	2019	EUR	110.586,31
	2018	EUR	2.272.735,54
10. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 4 UND Z 9)	2019	EUR	29.014,14
	2018	EUR	2.253.334,94
11. Steuern vom Einkommen	2019	EUR	1.750,00
	2018	EUR	0,00
12. ERGEBNIS NACH STEUERN	2019	EUR	27.264,14
	2018	EUR	2.253.334,94
13. JAHRESÜBERSCHUSS	2019	EUR	27.264,14
	2018	EUR	2.253.334,94

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

7. Anhang

7.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

7.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 115 GmbHG und gehört als verbundenes Unternehmen gem. § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Illuminati Privatstiftung. Die Illuminati Privatstiftung (Sitz: Wien) ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, da die Größenmerkmale gemäß § 246 UGB nicht überschritten werden.

Gruppenbesteuerung: Mit Beginn der Veranlagung 2013 war die Gesellschaft Gruppenmitglied einer Gruppe iSd § 9 KStG. Die Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG endete mit der Veranlagung 2018.

Bei Zahlenangaben werden in der Folge die Vorjahreswerte in Klammern dargestellt.

7.1.2. Anlagevermögen

7.1.2.1. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

7.1.3. Vorräte

7.1.3.1. Unfertige und Fertige Erzeugnisse

Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

7.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert, die sonstigen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

7.1.5. Rückstellungen

7.1.5.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Anhang

zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

7.1.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

7.1.7. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

7.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

7.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

7.2.1.1. Anlagevermögen

Entwicklung

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel als Beilage zum Anhang dargestellt.

7.2.1.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	152.346,28	152.346,28
<i>Vorjahr</i>	995.181,41	995.181,41
davon sonstige	152.346,28	152.346,28
<i>Vorjahr</i>	995.181,41	995.181,41
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	29,50	29,50
	152.346,28	152.346,28
VORJAHR	995.210,91	995.210,91

7.2.1.3. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Steuerrückstellungen				
Rückst. f. Körperschaftsteuer	0,00	0,00	1.750,00	1.750,00
sonstige Rückstellungen				
Rückst. für Beratungskosten	3.500,00	3.500,00	7.800,00	7.800,00
	3.500,00	3.500,00	9.550,00	9.550,00

Anhang

zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

7.2.1.4. Verbindlichkeiten

Aufgliederung:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	511.376,35	511.376,35
<i>Vorjahr</i>	<i>378,00</i>	<i>378,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.000.000,00	1.000.000,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
davon sonstige	1.000.000,00	1.000.000,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	102.901,45	102.901,45
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
davon aus Steuern	95.002,75	95.002,75
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	1.614.277,80	1.614.277,80
<i>VORJAHR</i>	<i>378,00</i>	<i>378,00</i>

7.2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

7.3. Sonstige Angaben

7.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Augustin Peter
Gredenber Michael (vertrat vom 30.04.2008 bis 26.01.2019)

Eine Aufschlüsselung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 0 Arbeitnehmer (Vorjahr: 0 Arbeitnehmer) beschäftigt.

.....
Datum, Peter Augustin

**Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019**

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR	Abschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.850,00	0,00	0,00	0,00	52.850,00	0,00	0,00	0,00	52.850,00	52.850,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

(a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

(b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

(c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter (a) und (b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

(d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

(e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter (a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter (d) und (e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

